

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 503

Bern, 31. August 2018

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Obergerichtssuppleantin Graf,
Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiber Neuenschwander

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin I. _____ (sistiert per 22. Dezember
2017)
v.d. Rechtsanwalt B. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

C. _____
a.v.d. Fürsprecherin D. _____

Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

sexuelle Nötigung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 26. Oktober 2017 (PEN 17 353)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) hat mit Urteil vom 26. Oktober 2017 erkannt (pag. 201 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **sexuellen Nötigung**, begangen am 23.08.2016 in J. _____ (Ortschaft), zN C. _____;

und in Anwendung der Art. 40, 42, 44, 47, 189 Abs. 1 StGB, Art. 426 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **15 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 4'100.00 und Auslagen von CHF 2'233.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 6'333.50**.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:			
Pauschalgebühr Strafuntersuchung	CHF		1'800.00
Kosten des Gerichts	(inkl. schriftl. Begründung)	CHF	2'300.00
Total		CHF	4'100.00
Die Auslagen setzen sich zusammen aus:			
IRM Bern	CHF		1'108.50
Arztbericht lic. phil. K. _____	CHF		525.00
Kosten Auftritt der Staatsanwaltschaft	CHF		600.00
Total		CHF	2'233.50
Total Verfahrenskosten		CHF	6'333.50

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 5'533.50**

II.

1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin I. _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.75	200.00	CHF	6'550.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	171.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'721.50	CHF	537.70
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'259.20
volles Honorar		32.75	250.00	CHF	8'187.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	171.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'359.00	CHF	668.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	9'027.70
nachforderbarer Betrag				CHF	1'768.50

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin I. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 7'259.20.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin I. _____ die Differenz von CHF 1'768.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ durch Fürsprecherin D. _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		31.25	200.00	CHF	6'250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'433.80	CHF	514.70
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'948.50
volles Honorar		31.25	250.00	CHF	7'812.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	183.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	7'996.30	CHF	639.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	8'636.00
nachforderbarer Betrag				CHF	1'687.50

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ mit CHF 6'948.50.

Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, C. _____ zuhänden von Fürsprecherin D. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 1'687.50 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

III.

A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 433 StPO weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 8'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 23.08.2016 an den Privatkläger C._____.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

IV.

Weiter wird verfügt: [Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten A._____ (nachfolgend Beschuldigter) und seine Mutter (als Beistand), neu privat vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 3. November 2017 fristgerecht Berufung an (pag. 248). Mit Schreiben vom 6. November 2017 (pag. 251) meldete auch die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin I._____, Berufung an. Die erstinstanzliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 15. Dezember 2017 zugestellt (pag. 258 f.). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 sistierte die Verfahrensleitung das Mandat der bisherigen amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin I._____, und stellte dem privaten Verteidiger, Rechtsanwalt B._____, die amtlichen Akten zur Einsichtnahme zu (pag. 268 f.). In seiner form- und fristgerechten Berufungserklärung vom 29. Dezember 2017 erklärte der Beschuldigte die vollumfängliche Berufung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 271). Weder die Generalstaatsanwaltschaft (Schreiben vom 16. Januar 2018; pag. 279 f.) noch der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend Privatkläger; Eingabe vom 30. Januar 2018; pag. 282) erklärten Anschlussberufung oder machten Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten geltend.

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

In seiner Berufungserklärung vom 29. Dezember 2017 stellte der Beschuldigte die Beweisanträge, sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger seien eingehend psychiatrisch zu begutachten. Den Akten liessen sich zwar Kurzgutachten der behandelnden Ärzte entnehmen, diese seien aber ungenügend, um die zentralen Fragen der Glaubwürdigkeit des Privatklägers und des Geisteszustandes des Beschuldigten zu beantworten (pag. 271). Die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 279 ff.) und der Privatkläger (pag. 282) schlossen je auf Abweisung der Anträge. Mit begründetem Kammerbeschluss vom 22. März 2018 (pag. 299 ff.) wies die Kammer die Beweisanträge des Beschuldigten ab, stellte mit diversen Einvernahmen und der Edition einer Diagnoseliste des Privatklägers aber weitere Beweismassnahmen in Aussicht.

Nachdem der Privatkläger Frau Dr. L._____ von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatte, edierte die Verfahrensleitung bei ihr eine vom IRM angefertigte Diagnoseliste und stellte ihr einige Ergänzungsfragen (Schreiben vom 2. Mai 2018, pag. 330 f.). Mit Faxeingabe vom 9. Mai 2018 nahm Frau Dr. L._____ zu den Ergänzungsfragen Stellung und übermittelte die für den Privatkläger erstellte Dia-

gnoseliste (pag. 354). Im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung wurden zudem praxisgemäss ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 19. Juli 2018, pag. 360) und ein Leumundsbericht (datierend vom 13. Juli 2018, pag. 356 ff.) über den Beschuldigten eingeholt.

Mit Schreiben vom 24. April 2018 orientierte der als Zeuge vorgeladene E._____ die Kammer über einen Verhinderungsgrund, der ihm eine Teilnahme an der Berufungsverhandlung verunmögliche (pag. 332 ff.). Die Verfahrensleitung dispensierte E._____ von der Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, lud ihn aber zu einer vorgezogenen Zeugeneinvernahme vor (Verfügung vom 14. Mai 2018, pag. 346). Diese wurde am 28. August 2018 in Anwesenheit der Parteien durchgeführt (pag. 375 ff.). Nach vorgängiger Anhörung der Parteien beschloss die Kammer gleichentags, zur Veranschaulichung des angeblichen Tatorts und zur Abklärung der Frage, ob die Garderoben der Lernenden mit einem Vorhang von der Werkstatt abgetrennt sind, die Polizei mit der Erstellung eines Fotodossiers zu beauftragen (pag. 382). Dieses Fotodossier datiert ebenfalls vom 28. August 2018 (pag. 385 ff.).

Ab dem 30. August 2018 fand die oberinstanzliche Hauptverhandlung statt. Neben dem Beschuldigten und dem Privatkläger wurden die Zeuginnen F._____, H._____ und G._____, alle von der Stiftung M._____ zur Sache befragt.

4. Opferschutzmassnahmen

4.1 Begegnungsvermeidung und Dispensation von der Berufungsverhandlung

Mit Schreiben vom 14. August 2018 stellte Fürsprecherin D._____ den Antrag, es sei eine Begegnung und eine Gegenüberstellung des Privatklägers mit dem Beschuldigten zu vermeiden und der Privatkläger sei – abgesehen von seiner eigenen Einvernahme – gestützt auf Art. 338 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung zu dispensieren. Weiter sei die Öffentlichkeit (unter Einschluss allfälliger Vertreter der Medien) von der Einvernahme des Privatklägers auszuschliessen (pag. 362 f.).

Die Strafbehörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn – wie vorliegend – das Opfer dies verlangt. Sie tragen in diesem Fall dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise Rechnung (Art. 152 Abs. 3 StPO). Auf dieser Grundlage hiess der Verfahrensleiter die Gesuche des Privatklägers um Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten und um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung mit Ausnahme seiner eigenen Einvernahme gut (Verfügung vom 15. August 2018, pag. 365 f.). Hinsichtlich des Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Befragung des Privatklägers stellte die Verfahrensleitung einen Beschluss an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung in Aussicht.

4.2 Ausschluss Öffentlichkeit (inkl. Medien) während der Befragung des Privatklägers

Nach Art. 69 Abs. 1 StPO sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von der Gerichtsver-

handlung ganz oder teilweise ausschliessen, wenn das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person, namentlich des Opfers, dies erfordert. Das Gericht kann Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatern unter bestimmten Auflagen den Zutritt zur Verhandlung gestatten, die nach Absatz 1 nicht öffentlich sind (Art. 70 Abs. 3 StPO). Ein ganzer oder teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur für jene Phasen einer Verhandlung zulässig, in welchen dies für die Wahrung der tangierten Interessen erforderlich ist. Ob das private Interesse das Interesse an der Verfahrensöffentlichkeit (vgl. dazu BGE 122 V 47 E. 2c) überwiegt und ausnahmsweise einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigt, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu entscheiden (NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 1 zu Art. 70 StPO mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_350/2012 vom 28. Februar 2013 E. 1.7).

Der Privatkläger liess zur Begründung seines Antrages ausführen, er sei durch den erlebten Vorfall nach wie vor stark betroffen und traumatisiert. Bereits das Verfahren als solches sei für ihn sehr belastend. Eine Befragung vor weiteren Personen bzw. der Öffentlichkeit würde die bestehende Belastung weiter steigern (pag. 363).

Das vorliegende Verfahren betrifft den Kern des Intimbereichs des Privatklägers. Es ist für die Kammer nachvollziehbar, dass eine Anwesenheit von zusätzlichen Personen das Unbehagen über den zu beurteilenden Vorfall zu sprechen potentiell vergrössert hätte. Wie oft bei Delikten gegen die sexuelle Integrität kommt den Aussagen der Beteiligten bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts entscheidende Bedeutung zu. Es besteht damit ein objektives Interesse daran, eine Umgebung zu schaffen, die es einem Opfer ermöglicht, möglichst offen über Erlebtes zu berichten und sich nicht durch Scham oder Unbehagen zu Aussparungen oder ungenauen Aussagen hinreissen zu lassen. Nachdem sich weder die Verteidigung, noch die Generalstaatsanwaltschaft gegen den beantragten Ausschluss stellten, hiess die Kammer den Antrag des Privatklägers mit Beschluss vom 28. August 2018 gut (pag. 376). Indem die Öffentlichkeit lediglich für die Einvernahme des Privatklägers ausgeschlossen wurde und ansonsten uneingeschränkt an der Verhandlung teilnehmen konnte, wurde auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebührend Rechnung getragen.

Im Einverständnis mit der Verteidigung wurde an der Berufungsverhandlung vom 30. August 2018 die Begegnung zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten dadurch vermieden, dass ersterer das Gerichtsgebäude erst kurz vor seiner Einvernahme betrat und der Beschuldigte den Gerichtssaal vorübergehend verliess, um die Befragung des Privatklägers in einem separaten Raum abzuwarten. Bevor der Privatkläger den Gerichtssaal wieder verliess, wurde der Verteidigung die Gelegenheit eingeräumt, die Aussagen des Privatklägers mit dem Beschuldigten zu besprechen und Anschlussfragen an den Privatkläger zu stellen (pag. 399). Von dieser Möglichkeit machte der Beschuldigte Gebrauch (pag. 421). Auf diese Weise wurde der Anspruch des Beschuldigten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs hinreichend gewahrt. Der Privatkläger liess sich bei seiner Einvernahme von N. _____ als Vertrauensperson begleiten (vgl. Art. 152 Abs. 2 StPO).

5. Anträge der Parteien

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung liess der Beschuldigte durch seinen Verteidiger, Rechtsanwalt B._____, folgende Anträge stellen (pag. 442):

1. A._____ sei freizusprechen von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung, angeblich begangen am 23.08.2016 z.N. von C._____ in J._____ (Ortschaft).
2. Die Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz seien dem Kanton aufzuerlegen.
3. A._____ sei eine angemessene Entschädigung für die Verteidigungskosten der ersten und zweiten Instanz auszurichten.
4. Die Zivilforderungen von C._____ seien abzuweisen

Für die Generalstaatsanwaltschaft stellte Staatsanwältin O._____ die folgenden Anträge (pag. 441; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ sei **schuldig zu erklären** der **sexuellen Nötigung**, begangen am 23.08.2016 in J._____ (Ortschaft), z.N. von C._____.

II.

A._____ sei in Anwendung von Art. 40, 42, 44, 47, 189 Abs. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 15 Monaten**, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren;
2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren seien die Honorare des amtlichen Verteidigers und der amtlichen Vertreterin des Privatklägers gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

Fürsprecherin D._____ beantragte für den Privatkläger (pag. 440):

1. A._____ sei schuldig zu erklären der sexuellen Nötigung, begangen am 23. August 2016 in J._____ (Ortschaft) zum Nachteil des Privatklägers gemäss Anklageschrift.
2. A._____ sei zu bestrafen.
3. A._____ sei zu verurteilen
 - 3.1 zu den Verfahrenskosten;
 - 3.2 zur Bezahlung einer Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber von CHF 8'000.00, nebst Zins zu 5% seit 23. August 2016, an den Privatkläger;
 - 3.3 zu den erst- und den oberinstanzlichen Parteikosten des Privatklägers gemäss Kostennoten.
4. Das amtliche Honorar der amtlichen Anwältin des Privatklägers für die erste und die obere Instanz sei gestützt auf die eingereichten Honorarnoten gerichtlich zu bestimmen.

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Angesichts der vollumfänglichen Berufung durch den Beschuldigten hat die Kammer das erstinstanzliche Urteil gesamthaft zu überprüfen. Dabei kommt ihr in Anwendung von Art. 398 Abs. 3 StPO volle Kognition zu. Aufgrund der alleinigen Berufung durch den Beschuldigten ist oberinstanzlich eine strengere Bestrafung ausgeschlossen (Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Der Vorwurf gemäss Anklageschrift

In der Anklageschrift vom 26. April 2017 (pag. 127 f.) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, den Privatkläger am 23. August 2016 in den Räumlichkeiten der Stiftung M._____ einfach, eventuell mehrfach sexuell genötigt zu haben. Das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten wird dabei wie folgt umschrieben:

A._____ betrat die Garderobe der Stiftung M._____ als C._____ sich bereits dort befand und sich umziehen wollte, jedoch die Kleider noch an hatte. Der Beschuldigte bot dem Geschädigten auf dessen Frage hin, wie es so bei der Gartenarbeit sei, an, dass er (Beschuldigter) ihm das sagen werde, wenn er (Geschädigter) mit ihm Sex habe. Der Geschädigte erwiderte, dass er nicht schwul sei und eine Freundin habe, worauf der Beschuldigte den Geschädigten unvermittelt körperlich anging, so etwa gegen dessen Beine trat (2 – 3 Mal) und ihn festhielt, wodurch er die Gegenwehr des Geschädigten überwinden konnte. Der Beschuldigte zog in der Folge die Hosen des Geschädigten runter und nahm dessen Penis für kurze Zeit in den Mund. In der Folge drehte der Beschuldigte den Geschädigten, unter anderem mittels eines festen Griffes an den Armen, -um, drückte diesen frontal gegen die Wand und steckte einen Finger in dessen After.

Im Anschluss drückte der Beschuldigte C._____ und insbesondere dessen Kopf nach unten und brachte ihn so in Position, dass Letzterer den Penis des Beschuldigten für kurze Zeit in den Mund nehmen musste. Der Beschuldigte erzwang die Öffnung des Mundes des Geschädigten mittels Einsatz seiner Hände.

C._____ war durch das aggressive und gewalttätige Verhalten des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt und völlig überrumpelt. Er teilte während des ganzen Vorfalles mehrfach klar und deutlich mit, dass er die sexuellen Handlungen nicht wolle, was den Beschuldigten nicht von seinem Vorhaben abbringen konnte.

8. Beweiswürdigung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz würdigte zunächst die Aussagen des Privatklägers (S. 28-31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 234 ff.) und erachtete diese im Ergebnis als glaubhaft und erlebnisbasiert. Der Privatkläger schildere Vorgänge, die auch für ihn belastend und ihm offensichtlich unangenehm gewesen seien. Es finde sich kein vernünftiger Grund dafür, weshalb er eine solche Begegnung mit dem Beschuldigten hätte erfinden sollen (S. 31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 237).

Demgegenüber vermochten sie die «stereotypen, wenig detaillierten und ausweichenden Aussagen des Beschuldigten» nicht zu überzeugen. Diese seien

insgesamt nicht geeignet, die Aussagen des Privatklägers zu entkräften (S. 31 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 237 f.).

Die Vorinstanz kam deshalb zum Schluss, dass sich die Ereignisse in der Garderobe so abgespielt hätten, wie diese vom Privatkläger geschildert worden und wie sie in der Anklageschrift umschrieben seien (S. 32 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 238 f.).

9. Gegenargumente der Verteidigung

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung liess der Beschuldigte ausführen, es lägen verschiedene «Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten» vor, die von der Vorinstanz nicht gebührend berücksichtigt worden seien.

Im Einzelnen seien die Aussagen des Privatklägers nicht derart konstant, wie dies von der Vorinstanz angenommen worden sei. So habe der Privatkläger den vom Beschuldigten angeblich erzwungenen Oralverkehr erst bei seiner zweiten Einvernahme vorgebracht und sich damit in Widersprüche verstrickt. Wenig überzeugend seien die Schilderungen des Privatklägers auch, wenn er ausführe, gegenüber dem Beschuldigten eingewendet zu haben, er sei nicht schwul und habe eine Freundin. Insbesondere mit Blick auf die Freundin sei unklar, ob eine solche damals tatsächlich existiert habe oder ob der Privatkläger diesbezüglich lediglich eine Geschichte erzähle.

Die Vorinstanz habe ihren Schuldspruch mitunter auf eine Entschuldigung gestützt, die der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger ausgesprochen haben solle. Nach den oberinstanzlichen Zeugeneinvernahmen sei nicht erstellt, dass eine solche auch tatsächlich stattgefunden habe. Soweit keine Entschuldigung ausgesprochen worden sei, könne auch nicht auf ein Verhalten geschlossen werden, dass zu einer solchen Anlass gegeben hätte. Die befragten Zeugen hätten sodann übereinstimmend geschildert, wie der Privatkläger eine Erektion gehabt habe, als er sich an Herrn E._____ gewendet habe. Es liege daher nahe, dass – soweit von einem sexuellen Kontakt ausgegangen werde – dieser einvernehmlich erfolgt sei.

Schliesslich habe die Vorinstanz auch die persönliche Situation des Beschuldigten ausgeblendet. Zunächst würde es nicht zu der Persönlichkeit des Beschuldigten passen, kurzfristige und unvorhersehbare Aggressionen gegenüber einem Mitmenschen zu zeigen. Er sei bis anhin auch noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Aus den im Bericht von Herr K._____ aufgenommenen Diagnosen ergebe sich sodann, dass der Gesundheitszustand des Beschuldigten stark eingeschränkt sei. Hinzuweisen sei insbesondere auf den diagnostizierten Autismus und das Asperger Syndrom. Diese Krankheiten hätten bewirken können, dass der Beschuldigte ein allfällig vom Privatkläger ausgesprochenes «Nein» nicht als solches hätte erkennen können. Auch das dem Beschuldigten von der Vorinstanz angelastete stereotype Aussageverhalten sei ein typischer Ausdruck der erwähnten Störungsbilder. Diese Aspekte dürften nicht als belastende Umstände gewertet werden, sondern müssten im Rahmen der Beweiswürdigung und der Strafzumessung zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

10. Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft ging zunächst auf die aus ihrer Sicht wenig glaubhaften Aussagen des Beschuldigten ein. Als einziges Argument gegen seine Täterschaft habe dieser stetig darauf hingewiesen, er sei während dieser Zeit «am Runterlaufen» gewesen. Es sei aber wenig wahrscheinlich, dass er direkt nach dem Mittagessen runtergelaufen sei, wie er nun vorbringe. Zunächst sei der von ihm angegebene Grund für den vorzeitigen Aufbruch, ein ausnahmsweiser früherer Arbeitsbeginn, nachweislich erfunden. Gegenüber Frau F._____ und Frau G._____ habe er sodann zugegeben, am Mittag in der Garderobe gewesen zu sein. Mit jeder Einvernahme habe der Beschuldigte von einem ausgedehnteren Weg erzählt, den er zwischen dem Haupthaus und seiner Arbeitsstelle habe zurücklegen müssen. Ausgehend von seiner ersten Version hätte er genügend Zeit gehabt, um vor der Aufnahme seiner Arbeit in der Herrengarderobe im Haupthaus vorbeizugehen. Auch die in den Aussagen des Beschuldigten erkennbaren Aggravierungstendenzen würden gegen deren Glaubhaftigkeit sprechen. So habe er den Privatkläger mehrfach schlecht gemacht und ausgeführt, dieser würde verschiedenen anderen Personen auf die Nerven gehen. Damit wolle der Beschuldigte den Fokus auf den Privatkläger richten und von seinem eigenen Fehlverhalten ablenken. Ferner sei kaum denkbar, dass der Privatkläger dem Beschuldigten am Mittagstisch «aus dem Nichts» gesagt habe, er sei nicht schwul und habe eine Freundin, wie dies vom Beschuldigten geschildert werde. In dieser Aussage sei der Versuch des Beschuldigten zu erblicken, einen fehlenden Kontext zu konstruieren. Auch die verschiedenen Versionen, wie der Beschuldigte dem Privatkläger «unäxtra acho» sei, seien wenig überzeugend. Nicht zu Gunsten des Beschuldigten wirke sich auch das Abstreiten des Klärungsgesprächs aus, welches ansonsten von allen Zeugen bestätigt worden sei. Herr E._____ und zunächst auch Frau F._____ hätten sogar angegeben, der Beschuldigte habe sich bei diesem Gespräch entschuldigt, was ebenfalls darauf hindeute, dass tatsächlich etwas passiert sei. Insgesamt seien die Aussagen des Beschuldigten teilweise nachweislich unwahr; er verrenne sich verschiedentlich in unlogischen Äusserungen und gehe zu unbelegten Anschuldigungen des Privatklägers über. Auf das von ihm Gesagte könne damit nicht abgestellt werden.

Im Gegensatz dazu stünden die Aussagen des Privatklägers, der den einigermaßen komplizierten Ablauf mit vielen Dialogen und Details geschildert habe. Passend dazu habe er auch die während dem Vorfall wahrgenommenen Emotionen und Gefühle wiedergegeben. Kleinere Widersprüche seien bei Aussagen über derart intime Themen normal und es sei nachvollziehbar, dass sich der Privatkläger für das Vorgefallene geschämt und darum nicht über das volle Ausmass der Handlungen erzählt habe. Insgesamt würden die Aussagen des Privatklägers aber zu viele Realzeichen und Einzelheiten aufweisen, um nicht auf einem tatsächlichen Erlebnis zu basieren. Zu stimmig sei auch das von ihm geschilderte Gesamtgefüge, obwohl die einzelnen Handlungen alles andere als typisch seien. Mit der tatnahen Meldung an Herr E._____, dessen Schilderungen über den Meldungsvorgang, den übrigen Zeugenaussagen und den Untersuchungsergebnissen des IRM würden schliesslich zahlreiche weitere Umstände vorliegen, die mit der Version des

Privatklägers konstant seien und den angeklagten Sachverhalt hinreichend belegten.

11. Argumente des Privatklägers

Wie vor ihr die Generalstaatsanwaltschaft erachtete auch die Rechtsbeiständin des Privatklägers die Aussagen ihres Mandanten als erlebnisbasiert und damit glaubhaft. Trotz seiner geistigen Beeinträchtigungen habe der Privatkläger äusserst detailreiche und eindruckliche Aussagen gemacht. Er habe ein relativ komplexes, mehrschichtiges Geschehen aus einem Guss erzählt und dieses verschiedentlich mit ausgefallenen, teilweise für ihn auch unangenehmen Details ausgeschmückt; dies wäre nicht zu erwarten gewesen, wenn er die Gegebenheiten nicht tatsächlich erlebt hätte. Da sich der Privatkläger unmittelbar nach der Tat an Herr E. _____ gewendet habe, sei ihm auch keine Zeit geblieben, das Vorgefallene zu erfinden. In den Aussagen des Privatklägers seien ferner keine Aggravierungen auszumachen und er habe zugegeben, wenn er etwas vergessen oder nicht mehr gewusst habe. Der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht abträglich sei schliesslich, dass der Privatkläger hinsichtlich der vorgenommenen sexuellen Handlungen bei seiner zweiten Einvernahme gewisse Ergänzungen angebracht habe. Das Nachgeschobene würde sich nahtlos in das Geschehen einfügen und es sei nachvollziehbar, wenn er sich angesichts der für ihn unangenehmen Thematik nicht von Anfang an bereit gefühlt habe, über das gesamte Ausmass der Nötigung zu erzählen. Insgesamt fände sich in den Aussagen des Privatklägers nichts, was auf eine Falschaussage hindeuten würde.

Im Gegensatz dazu würden die Aussagen des Beschuldigten den Eindruck vermitteln, dass «nicht gewesen sei, was nicht sein dürfe». Passend dazu habe er bei seiner oberinstanzlichen Befragung angegeben, es «eigentlich» nicht gewesen zu sein. Die Aussagen des Beschuldigten würden sodann inhaltlich sehr unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Während er auf Fragen zu seiner Person frei und offen Auskunft erteilt habe, sei sein Aussageverhalten starr und karg geworden, wenn die Befragung auf den Vorfall zugelaufen sei. Es greife daher zu kurz, das stereotype Aussageverhalten auf die beim Beschuldigten diagnostizierten Störungen zurückzuführen. Ihm sei eine durchschnittliche Intelligenz attestiert worden und sein Verhalten habe gezeigt, dass er genau begriffen habe, was ihm vorgeworfen werde. Soweit der Beschuldigte den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entgegengesetzt habe, er sei während dieser Zeit «am Runterlaufen» gewesen, sei dies wenig überzeugend. Mit dem «unäxtra acho» und dem Gespräch über die sexuelle Ausrichtung des Privatklägers und dessen angeblichen Beziehungsstatus habe er Teile der Schilderungen des Privatklägers übernommen, diese aber auf unpassende Weise in seine Version der Geschichte eingebaut. Nach der oberinstanzlichen Befragung der Betreuungspersonen sei erstellt, dass es am Nachmittag des 23. August 2016 zu einem klärenden Gespräch gekommen sei. Da der Beschuldigte bei diesem Gespräch eine Entschuldigung ausgesprochen habe, welche als solche seine Täterschaft indizieren würde, blende er nicht nur die Entschuldigung, sondern das ganze Gespräch aus. Der Beschuldigte versuche sich aus den Vorwürfen rauszuwinden, tue dies aber nicht auf eine überzeugende Art und Weise. Es könne daher nicht auf seine Aussagen abgestellt werden.

Die Version des Privatklägers würde auch durch zahlreiche weitere Umstände gestützt, weshalb im Ergebnis auf diese Darstellung abzustellen sei.

12. Unbestrittener Sachverhalt

Der hier zu beurteilende Vorfall geschah im Rahmen der Stiftung M._____ einer Institution, die seit mehr als 70 Jahren Jugendliche und junge Erwachsene mit speziellem Förderbedarf bei der beruflichen Grundbildung und der Integration in der Arbeitswelt und Gesellschaft betreut. Während der Beschuldigte als Lernender im Bereich Garten- und Liegenschaftsunterhalt tätig war, arbeitete der Privatkläger in der Hauswirtschaft. Die beiden kannten sich, pflegten aber eher einen oberflächlichen Kontakt miteinander.

13. Bestrittener Sachverhalt

Nach den Schilderungen des Privatklägers soll es kurz nach dem Mittagessen – in der Herrengarderobe des Haupthauses der Stiftung M._____ – zwischen den Parteien zu diversen sexuellen Handlungen gekommen sein, die der Beschuldigte gegen seinen Willen vollzogen habe. Nach einer Weile sei er indessen aus seiner «Schockstarre» erwacht und habe sich befreien können; er sei aus der Garderobe gerannt und habe dem Betreuer Mittagstisch, E._____, über das Erlebte berichtet. Daraufhin sei am Nachmittag ein klärendes Gespräch durchgeführt worden, an welchem neben ihm selber und Herr E._____ auch Frau F._____, Frau H._____ und der Beschuldigte teilgenommen hätten.

Der Beschuldigte bestreitet nicht nur einen sexuellen Kontakt, sondern auch den Umstand, dass es am Nachmittag zu einem klärenden Gespräch gekommen sei. Er habe das Haupthaus unmittelbar nach dem Mittagessen wieder in Richtung Arbeitsstelle verlassen und habe anschliessend bloss mit seiner Ausbildungsleiterin, Frau F._____, ein Gespräch geführt.

In Anlehnung an die von der Vorinstanz entwickelten Beweisfragen (S. 3 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 209) wird die Kammer im Rahmen der Beweiswürdigung zunächst zu untersuchen haben, ob es am Mittag des 23. Augusts 2016 in der Garderobe des Haupthauses der Stiftung M._____ zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger kam, bei welchem die in der Anklageschrift umschriebenen Handlungen vorgenommen wurden. Soweit dies zu bejahen ist, wird die Kammer weiter zu untersuchen haben, ob diese Handlungen gegen den Willen des Privatklägers vorgenommen wurden bzw. welche Nötigungsmittel der Beschuldigte gegebenenfalls einsetzte, um den Willen des Privatklägers zu brechen.

Aus methodischer Sicht ist zunächst näher auf die objektiven Beweismittel und die Aussagen Dritter einzugehen, bevor das Hauptaugenmerk auf eine Glaubhaftigkeitsanalyse der Aussagen des Privatklägers und des Beschuldigten gelegt wird.

13.1 Objektive Beweismittel und Aussagen Dritter

13.1.1 Aus der Untersuchung und dem erstinstanzlichen Verfahren

Während der Untersuchung und dem erstinstanzlichen Verfahren wurden die folgenden Berichte in die Akten aufgenommen:

- Ein IRM-Gutachten vom 7. Oktober 2016 über den Privatkläger (pag. 9 ff.);
- Ein Bericht der Institutionsleiterin der Stiftung M._____, G._____, vom 21. Dezember 2016 (pag. 44);
- Ein Bericht von Frau F._____, Berufsbildnerin bei der Stiftung M._____ vom 21. Dezember 2016 (pag. 48) und eine Ergänzung vom 10. März 2017 (pag. 52);
- Ein Bericht von lic. phil. K._____, Psychotherapeut des Beschuldigten, vom 23. März 2017 (pag. 60 ff.);
- Ein Bericht von Dr. P._____, Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vom 15. September 2017 betreffend den Privatkläger (pag. 164 f.).

Für die inhaltlichen Zusammenfassungen dieser Berichte kann auf die ausführliche und zutreffende Darlegung der Vorinstanz verwiesen werden (S. 5-10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag 211-216).

13.1.2 Aus dem oberinstanzlichen Verfahren

Der Privatkläger gab an, nach dem Vorfall weggerannt zu sein und sich sofort an E._____ gewendet zu haben, um diesem von dem Vorfall zu berichten. Ferner nahm er verschiedentlich auf ein Klärungsgespräch Bezug, das am selben Tag zusammen mit dem Beschuldigten, Herrn E._____ und den Berufsbildnerinnen F._____ und H._____ durchgeführt worden sei. Da bisher keiner der Zeugen, die unmittelbar nach dem Vorfall mit dem Privatkläger und dem Beschuldigten Kontakt hatten, befragt worden war, wurden diese oberinstanzlich erstmals zu der Sache einvernommen (Vorgezogene Zeugeneinvernahme mit Herrn E._____ ab pag. 377 ff.; übrige Zeugen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ab pag. 401 ff.). Zusätzlich befragte die Kammer die Leiterin der Stiftung M._____ die am Folgetag (dem 24. August 2016) in das Geschehen involviert wurde und mit den Beteiligten einen «Schlichtungsversuch» durchführte. Da der Privatkläger in seinen Schilderungen (mehrfach) einen blauen Vorhang erwähnte, den der Beschuldigte zugezogen habe, bevor es zum sexuellen Übergriff gekommen sei, beauftragte die Kammer die Kantonspolizei Bern am 28. August 2018 mit der Erstellung eines Fotodossiers zu dieser Frage (pag. 383 ff.). Inhaltlich wird direkt bei der Beweiswürdigung näher auf die oberinstanzlich erhobenen Beweise eingegangen.

13.1.3 Beweiswürdigung der Berichte

IRM Gutachten

Das IRM-Gutachten vom 7. Oktober 2016 (pag. 9 ff.) ist insofern bedeutsam, als es sich auf eine Untersuchung stützt, welcher sich der Privatkläger lediglich drei Tage nach dem Vorfall unterzog. Gemäss diesem Gutachten sind leichte Verlet-

zungen durch stumpfe Gewalt nachgewiesen, die zeitlich im Zusammenhang mit dem vom Privatkläger geschilderten Ereignis stehen könnten (pag. 10 f.).

Berichte G._____ und F._____

Die beiden Berichte beschreiben neben dem Ablauf der Mittagspause insbesondere den äusseren Rahmen und die Teilnehmenden der «Einigungsgespräche» vom 23. und 24. August 2016, ohne allerdings detailliert auf die damaligen Aussagen der beiden Parteien einzugehen. Gemäss dem Bericht von Frau F._____ fand das erste Klärungsgespräch am 23. August 2016 nach der «Zvieripause» um 15.15 Uhr statt. Nebst den beiden Parteien werden als weitere Teilnehmer des Gesprächs die beiden Berufsbildnerinnen F._____ und H._____, sowie der Betreuer aus dem Mittagstisch (Herr E._____) erwähnt (Ziff. 11 des Berichts F._____, pag. 48). Von der gleichen Zusammensetzung geht auch der Bericht von Frau G._____ aus (Ziff. 7 des Berichts G._____, pag. 44). Dieser erwähnt weiter, dass sich der Beschuldigte eine Versöhnung gewünscht habe und dass die «Geschichte» nicht weiter erzählt werde. Am 24. August 2016 habe sodann je ein Einzelgespräch mit Frau G._____ und den Parteien stattgefunden. Gemäss dem Bericht G._____ ist der Umgang mit Freundschaft, Nähe und Distanz, das Erkennen der eigenen Grenzen und der Grenzen anderer, sowie die Unterschiede in der Selbst- und Fremdwahrnehmung, für beide Parteien mit grossen Schwierigkeiten verbunden (pag. 44 unten).

Berichte K._____ und P._____

Der Bericht von lic. phil. K._____ (Psychotherapeut) äussert sich nicht zum Gesundheitszustand des Beschuldigten, da dies in den Bereich der Medizin falle (pag. 60). Er gibt lediglich die ihm aus Arztberichten vorliegenden Diagnosen bekannt (postenzephalitisches Syndrom mit ataktischer Zerebralparese; Autismus; Asperger Syndrom; frühkindliches psychoorganisches Syndrom [POS] bei normaler Intelligenz; Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom [ADHS]; zentrale visuelle Entwicklungsstörung; vgl. dazu pag. 61). Ob diese zum heutigen Zeitpunkt noch aktuell sind, ergibt sich aus dem Bericht nicht. Schliesslich nimmt lic. phil. K._____ die bereits im Bericht G._____ angesprochene Problematik Nähe/Distanz auf und führt aus, dass dieses Thema beim Beschuldigten bis zum Abschluss des ersten Oberstufenjahres für Diskussionen gesorgt habe (pag. 63 f.).

In ihrem Bericht vom 15. September 2017 (pag. 164 f.) beschrieb Frau Dr. P._____ (Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) den Privatkläger vor dem 23. August 2016 als motiviert und aufgestellt. Nach dem besagten Tag habe der Privatkläger dagegen nicht mehr arbeiten gehen wollen, da er Angst gehabt habe, dem Beschuldigten über den Weg zu laufen. Er habe ferner deutliche somatische und psychische Stresszeichen wie Übelkeit, Erbrechen, Schlafstörungen mit Alpträumen gezeigt und traurig und verzweifelt gewirkt.

Oberinstanzlich eingeholte Fotodokumentation

In der Fotodokumentation vom 28. August 2018 ist der Weg vom Erdgeschoss bis zu den Garderoben im Haupthaus der Stiftung M._____ fotografisch nachvollzogen. Nebst dem Treppenabgang (pag. 386 f.) sind der zum Umkleidebereich führende Gang im ersten Untergeschoss (pag. 308 f.) sowie der über eine Tür erreichbare Werkraum (pag. 390 ff.), von welchem aus die Garderoben erreicht werden können, ersichtlich. Für den vorliegend zu beurteilenden Vorfall relevant sind die Aufnahmen des auf der Dokumentation als Herrengarderobe bezeichneten Raums, welcher durch einen blauen Vorhang vom Werkbereich abgetrennt ist und mit blauen Schränken ausgestattet ist (pag. 392 ff.).

13.1.4 Beweismwürdigung der Aussagen Dritter

*Herr E.*_____

Der Betreuer Mittagstisch, E._____, konnte sich trotz den zwei seit dem Vorfall vergangenen Jahren relativ gut und detailliert an den Vorfall erinnern und gab an, er sei – soviel er wisse – die erste Person gewesen, die vom Privatkläger angesprochen worden sei (pag. 377 Z. 30 f.). Dies sei gegen 12.45 Uhr gewesen. Der Privatkläger habe ihm erzählt, er sei vom Beschuldigten in der Garderobe des Haupthauses der Stiftung M._____ von hinten genommen worden, wobei dieser versucht habe, seine Hosen zu öffnen und seinen Penis in den Mund zu nehmen (pag. 377 Z. 39-40 i.V.m. pag. 378 Z. 18-21). Der Privatkläger habe ihm ebenfalls klar gemacht, dass er sich genötigt und übergangen gefühlt habe und dass er dem Beschuldigten deutlich gesagt habe, dass er dies nicht wolle (pag. 378 Z. 4-6). Bei seinen Schilderungen habe der Privatkläger aufgewühlt und aufgeregt gewirkt und er (Herr E._____) habe auch eine gewisse Unsicherheit gespürt (pag. 378 Z. 8 f.). Weiter sei für ihn ersichtlich gewesen, dass der Privatkläger eine Erektion gehabt habe, als er ihn aufgesucht habe (pag. 378 Z. 1 f.). Da der Beschuldigte nicht mehr auffindbar gewesen sei, habe er mit dem Privatkläger das Gespräch gesucht und ihm erklärt, dass er es besser fände, diesen Vorfall «mit allen» zu besprechen (pag. 378 Z. 12-15). Anschliessend nahm Herr E._____ Bezug auf das bereits in den Berichten F._____ und G._____ erwähnte Klärungsgespräch. Er bestätigte sowohl die Zusammensetzung, als auch den Zeitpunkt zu welchem es stattgefunden habe (pag. 378 Z. 16 i.V.m. Z.39 f.). Bei dieser Gelegenheit habe der Privatkläger erneut seine Version der Geschichte geschildert. Was genau der Beschuldigte gesagt habe, könne er nicht mehr sagen. Das Gespräch habe seinen Abschluss aber darin gefunden, dass sich der Beschuldigte beim Privatkläger entschuldigt und dieser die Entschuldigung auch angenommen habe (pag. 378 Z. 33-37). Vom Vorsitzenden darauf angesprochen, dass der Beschuldigte gemäss den Aussagen des Privatklägers gesagt habe, er sei ihm «unäxtra acho», gab Herr E._____ an, er könne sich nun in die Situation zurückversetzen. Der Beschuldigte habe ausgeführt, es sei ihm aus Versehen passiert (pag. 379 Z. 1-5).

*Frau F.*_____

Bei Frau F._____ handelt es sich um die damalige Berufsbildnerin im Bereich Garten und Liegenschaft der Stiftung M._____ und damit um eine Betreu-

ungsperson des Beschuldigten (pag. 401 Z. 17 f. i.V.m. Z. 27 f.). Sie bestätigte ihren Bericht vom 21. Dezember 2016, erinnerte sich aber ansonsten nur relativ oberflächlich an das Vorgefallene. Auch sie gab an, es sei am Nachmittag des 23. August 2016 zu einem Gespräch gekommen, an welchem neben den Parteien und ihr selber noch Herr E._____ und Frau H._____ teilgenommen hätten (pag. 402 Z. 1 ff.). Während der Privatkläger einen Vorfall in der Garderobe geschildert habe, habe der Beschuldigte angegeben, dieser hätte nicht stattgefunden (pag. 402 Z. 12-15). Er (der Beschuldigte) habe entweder ausgeführt, es sei etwas Unabsichtliches oder gar nichts passiert (pag. 402 Z. 27-30). Bis zum Ende des Gesprächs sei nicht klar gewesen, was genau passiert sei. Da die Beteiligten nicht im gleichen Bereich gearbeitet hätten, seien sie gefragt worden, ob es für sie in Ordnung sei, die Arbeit wieder aufzunehmen, was von ihnen bestätigt worden sei (pag. 402 f. Z. 35-2). Nach Feierabend habe sie noch ihren Vorgesetzten informiert – was danach passiert sei, wisse sie nicht (pag. 402 Z. 36-38). Auf die angebliche Erektion des Privatklägers angesprochen gab sie an, dies komme ihr bekannt vor, Herr E._____ habe von diesem Eindruck erzählt (pag. 404 Z. 36 f.).

*Frau H.*_____

Frau H._____ war im August 2016 im Bereich Küche tätig und damit die Auszubildende des Privatklägers (pag. 407 Z. 21). Sie sei von Herr E._____ über den Vorfall informiert worden. Nach Rücksprache mit ihrer direkten Vorgesetzten, seien sie zum Schluss gelangt, dass baldmöglichst mit den Beteiligten ein Gespräch geführt werden müsse (pag. 407 Z. 23-27). Auch Frau H._____ bestätigte in der Folge die Zeit und die Teilnehmer des Klärungsgesprächs (pag. 407 Z. 31-33). An den genauen Inhalt des Gesprächs könne sie sich nicht mehr erinnern. Es sei um Hosenrunterziehen und einen Vorfall hinter dem Vorhang in der Garderobe gegangen. Der eine habe gesagt, es sei etwas passiert, der andere nicht (pag. 407 Z. 36-39). So wie sie es interpretiert habe, seien beide in der Garderobe gewesen (pag. 408 Z. 7). Es sei Aussage gegen Aussage gestanden und sie hätten sich gefragt, wie man weiter verfahren solle, bis einer der beiden vorgeschlagen habe, man gebe sich die Hand und vergesse das Ganze. Danach sei man wieder zurück in die Ausbildung (pag. 408 Z. 18-20). Ob eine Entschuldigung ausgesprochen worden sei, könne sie nicht mehr sagen, sie wisse nur, dass sich der Beschuldigte und der Privatkläger am Ende des Gesprächs die Hand gegeben hätten (pag. 408 Z. 22-24). Vor dem Gespräch sei der Privatkläger sehr impulsiv und aufgebracht gewesen. Nach dem Gespräch sei von ihm her nichts mehr gekommen (pag. 408 Z. 12 f. und Z. 26-28). Frau H._____ bestätigte schliesslich, dass der blaue Vorhang, der die Garderobe vom Werkraum trennt, bereits seit mindestens drei Jahren dort hänge (pag. 408 Z. 38).

*Frau G.*_____

Schliesslich berichtete auch die Leiterin der Stiftung M._____ von ihren Erinnerungen an den 23 und 24. August 2016. Sie sei erstmals am 24. August 2016 von der Berufsbildnerin des Privatklägers, Frau H._____, über den Vorfall informiert worden (pag. 412 Z. 34 f.). Sie habe verschiedene Telefonate geführt

und sich anschliessend mit dem Privatkläger, dessen Mutter und Bruder, sowie mit einer weiteren Begleitperson zu einem Klärungsgespräch zusammengesetzt (pag. 412 f. Z. 37-3). Der Privatkläger habe erzählt, er sei vom Beschuldigten sexuell belästigt worden. Der Beschuldigte habe ihn gefragt, ob er Sex wolle, was er (der Privatkläger) nicht gewollt habe. Danach habe ihm der Beschuldigte die Hosen runtergelassen, ihn im Intimbereich berührt und geküsst. Kurz vor Wiederaufnahme der Arbeit habe er den Betreuer aufgesucht und diesem den Vorfall geschildert (pag. 413 Z. 11-23). In einem anschliessend mit dem Beschuldigten geführten Gespräch habe dieser die Situation anders geschildert. Der Beschuldigte habe angegeben, etwas in die Garderobe getan oder dort gesucht zu haben. Da sei der Privatkläger gekommen und habe ihn nach der Arbeit im Garten und dem Liegenschaftsunterhalt gefragt. Danach habe er die Garderobe verlassen. Es könne sein, dass er den Privatkläger beim Rausgehen berührt habe bzw. diesem angekommen sei. Dies sei aber nicht in einem sexuellen Zusammenhang gewesen (pag. 413 Z. 29-38).

13.2 Aussagen der beiden Parteien bis zum oberinstanzlichen Verfahren

Die Vorinstanz hat die Aussagen der beiden Hauptbeteiligten aus der Untersuchung und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausführlich und gründlich zusammengefasst. Ein Blick in die Einvernahmeprotokolle und das Studium des Videos der Erstbefragung des Privatklägers (pag. 17) zeigen, dass diese Zusammenfassungen sorgfältig, vollständig und korrekt erfolgten. Die Vorinstanz fügte gar eine weitgehende Transkription der Videobefragung des Privatklägers bei (S. 12-19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 218-225). Auf diese Ausführungen der Vorinstanz (Ziff. 5.1 und 5.2 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 218-234) wird verwiesen.

13.3 Aussagen der Parteien im oberinstanzlichen Verfahren

13.3.1 Privatkläger

Der Privatkläger bestätigte vorab seine bisher gemachten Aussagen (pag. 418 Z. 6). Er identifizierte die auf dem Fotodossier abgebildeten Räumlichkeiten als den Ort des Geschehens und präzisierte, der Beschuldigte habe ihn unter dem auf pag. 394 ersichtlichen Fenster an die Wand gedrückt (pag. 418 Z. 22-30). Er gab weiter an, nicht sagen zu können, weshalb er zwischenzeitlich erstarrt sei und sich erst nach einer gewissen Zeit habe lösen können (pag. 418 Z. 32-35). Darauf angesprochen, weshalb er erst bei der Staatsanwaltschaft erzählt habe, dass er auch den Penis des Beschuldigten habe in den Mund nehmen müssen, führte er aus, bei der Polizei habe er vergessen, dies zu sagen und es sei ihm unangenehm gewesen, darüber zu sprechen. Bei Herrn Q._____ (Staatsanwalt) habe er sich nicht mehr geschämt und über diesen Umstand von sich aus berichtet (pag. 418 Z. 37-44). Der Vorfall in der Garderobe sei das erste Mal gewesen, dass er Erfahrungen mit sexuellen Handlungen gemacht habe; auch mit seiner Freundin sei diesbezüglich nichts gewesen (pag. 419 Z. 8-11). Diese Freundin habe er im Übrigen nicht nur erfunden, damit der Beschuldigte von ihm ablasse, die gebe es wirklich – sie heisse R._____. Früher habe sie in Langnau gewohnt, nun sei sie nach Zürich gezogen (pag. 419 Z. 1-6 i.V.m. pag. 420 Z. 3-7).

13.3.2 Beschuldigter

Zu den Auswirkungen seiner Sehbeschränkung führte der Beschuldigte zunächst aus, wenn ein Gegenstand für andere Personen bereits ab zehn Metern zu erkennen sei, nehme er diesen erst ab einer Entfernung von vier Metern wahr. Für die Lektüre klein geschriebener Texte verfüge er ferner über eine spezielle Brille (pag. 424 Z. 18-22). Angesprochen auf die vom Privatkläger erhobenen Vorwürfe gab der Beschuldigte an, er sei es «eigentlich» nicht gewesen; er sei es sogar sicher nicht gewesen (pag. 424 Z. 32-35). Nachdem er das Haupthaus der Stiftung M._____ am besagten Tag um ca. 12.00 Uhr betreten habe, sei er bereits um viertelnach 12 Uhr – und damit früher als sonst – wieder in Richtung S._____ -haus zu seiner Arbeit aufgebrochen, weil sich eine Kollegin einen Fuss verstaucht oder gebrochen habe. Der Weg vom Haupthaus zum S._____ -haus nehme in etwa eine halbe Stunde in Anspruch, weshalb er dieses um ca. 12.45 Uhr erreicht habe (pag. 424 Z. 38-41). Er sei am besagten Tag nie in der Garderobe des Haupthauses gewesen. Seit der Turnunterricht an einen anderen Ort verlegt worden sei, habe er die entsprechende Garderobe nicht mehr genutzt bzw. habe dort auch kein «Kästchen» mehr (pag. 425 Z. 1-8). Der Beschuldigte gab weiter zu Protokoll, es sei nie zu dem von den übrigen Parteien geschilderten Klärungsgespräch gekommen. Er habe am besagten Nachmittag nur mit seiner Berufsbildnerin Frau F._____ ein Gespräch geführt; dort habe er auch erwähnt, dass er dem Privatkläger unabsichtlich «acho» sei (pag. 425 Z. 10-22). Dies sei beim Abräumen des Plateaus am Mittagstisch passiert (pag. 425 Z. 30-34). Das nächste Gespräch habe dann am Folgetag stattgefunden, als ihm Frau G._____ mitgeteilt habe, dass er nicht mehr zur Arbeit kommen dürfe (pag. 425 Z. 19-22).

14. Beweiswürdigung der Parteiaussagen durch die Kammer

14.1 Theoretische Grundlagen zur Würdigung von Aussagen; konkretes Vorgehen

Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt (BGE 129 I 49 E. 5 mit Hinweisen; REVITAL LUDEWIG/ SONJA BAUMER/ DAPHNA TAVOR, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern und Staatsanwälten helfen?, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.] Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 42). Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und absichtlich falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Eine Aussage zu erfinden, stellt höhere geistige und intellektuelle Anforderungen an einen Zeugen, als einfach zu erzählen, was er erlebt hat. Eine Person berichtet daher in der Tendenz mit einer inhaltlich höheren Qualität über tatsächlich Erlebtes, als wenn sie ein Ereignis wiedergibt, das sie rein geistig konstruieren musste. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Qualität einer Aussage nicht abstrakt beurteilt werden kann, sondern immer in Relation zu der Aussagekompetenz der befragten Person zu setzen ist. Bei der Aussagenanalyse wird deshalb in erster Linie die Frage überprüft, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage ihre Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund hätte machen können. Von dieser «Unwahrhypothese» (Nullhypothese) ist zunächst auszugehen und es ist den Mög-

lichkeiten nachzugehen, wie die Aussage auch ohne Erlebnishintergrund hätte zustande kommen können. Zu denken ist nebst der bewussten Falschaussage auch an die Möglichkeit, dass die befragte Person aufgrund von Fehlern in der Wahrnehmung oder suggestiven Einflüssen subjektiv wahre, aber objektiv nicht zutreffende Angaben macht (ADRIAN BERLINGER, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess, Beweiseignung und Beweiswert, Zürich 2014, S. 17 ff.). Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Ergibt die Prüfung, dass diese «Unwahrhypothese» (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. (BGE 129 I 49 E. 5; ROLF BENDER/ARMIN NACK/WOLF-DIETRICH TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, N 313 ff.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 43 ff.).

Nach einer Analyse der Aussagen selber ist abschliessend zu prüfen, inwiefern sich das so gewonnene Ergebnis mit anderen Beweismitteln in Übereinstimmung bringen oder durch sie widerlegen lässt.

14.2 Aussagen des Privatklägers

14.2.1 Entstehungsgeschichte der Aussagen

Der Privatkläger gab an, unmittelbar nach dem Vorfall, bzw. nach dem Erwachen aus der «Schockstarre», mit den Worten «i ga's ga säge» (Video [pag. 17] 08:22:11) zu dem für den Mittagstisch zuständigen Betreuer (E._____) gerannt zu sein und diesem vom Übergriff berichtet zu haben. Er beschreibt damit eine äusserst kurze Entstehungsgeschichte, die auch vom besagten Zeugen E._____ übereinstimmend geschildert wird.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 234), blieb in der kurzen Zeit zwischen dem angeblichen Ereignis und der ersten Meldung bei Herrn E._____ kaum Zeit für eine suggestive Beeinflussung des Privatklägers, die ihn zu einer unabsichtlichen Falschaussage bewegt haben könnte. Ausgehend von der «Nullhypothese» rückt die Suggestion als verfälschender Faktor damit in den Hintergrund (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 71 ff.; RENATE VOLBERT, Suggestion, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.] Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 413 ff.). Angesichts der Unmittelbarkeit der Meldung erscheint der Kammer auch ein Irrtum in der Person kaum denkbar. Möglich bleibt indessen insbesondere die echte Lüge, bzw. die absichtliche Falschaussage, auf welche in der Folge näher einzugehen ist.

14.2.2 Die Aussagetüchtigkeit als erster Teil der Kompetenzanalyse

Im Rahmen der Kompetenzanalyse ist auch die Aussagetüchtigkeit des Privatklägers von Bedeutung. Dabei geht es um die Frage, ob der Privatkläger generell über die kognitiven Voraussetzungen verfügt, eine gerichtsverwertbare Aussage zu machen (vgl. dazu ausführlich LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 53 ff. mit weiteren

Hinweisen). Nach LUDEWIG/BAUMER/TAVOR ist dafür im Einzelnen zu untersuchen, ob der Privatkläger in der Lage ist

- einen konkreten Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen;
- diesen Sachverhalt zwischen Geschehen und Befragung im Gedächtnis zu behalten;
- ob er ferner über ein ausreichendes Sprachverständnis für die Befragung und Ausdrucksfähigkeit für die Schilderung des Ereignisses verfügt;
- ein ausreichendes Mass an Kontrollmöglichkeiten gegenüber Suggestiveinflüssen hat;
- tatsächlich Erlebtes von Phantasievorstellungen unterscheiden kann.

Die dem Gericht von Frau Dr. L._____ zur Verfügung gestellte Diagnoseliste des Privatklägers ist relativ lang und vielseitig (pag. 354). Allerdings sind darauf keine Diagnosen ersichtlich, die geeignet wären, sich derart massiv auf die oben erwähnten Fähigkeiten auszuwirken, dass diesbezüglich mit ernsthaften Einschränkungen zu rechnen wäre. Immerhin ist auf die beim Privatkläger diagnostizierte Lernbehinderung hinzuweisen, wobei der IQ nach wie vor bei 94 Punkten liegt. Die den Privatkläger behandelnde Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie gab in ihrem Bericht an, den Privatkläger bei schulischen Problemen sowie bei Problemen mit Gleichaltrigen zu unterstützen und mit ihm an seinen emotionalen und sozialen Kompetenzen zu arbeiten bzw. diese zu fördern (pag. 164 f.).

Anlässlich der mehrfachen Befragungen mit dem Privatkläger zeigte sich allenfalls, dass teilweise akustische Schwierigkeiten bestanden, dessen Ausführungen durchwegs zu folgen (z.B. Video [pag. 17] 08:05:45). Diese Verständigungsprobleme schienen aber in erster Linie auf physische (u.U. Stimmbänderoperation – vgl. pag. 354) oder mechanische Probleme als auf die kognitiven Fähigkeiten des Privatklägers zurückzugehen. Vielmehr konnte der Privatkläger – nicht zuletzt an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung – frei über sich und sein Umfeld, aber auch über das Rand- und das Kerngeschehen angemessen Auskunft erteilen. Der Privatkläger stellte ferner verschiedentlich seine Fähigkeit unter Beweis, autonom über einen Sachverhalt zu berichten. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft die Situation erwähnt, in welcher der Privatkläger anlässlich der Befragung vom 29. August 2016 von Polizist T._____ gefragt wird, ob der Beschuldigte ihm den Arm vor oder nach dem Vorfall nach hinten gedrückt habe und er (der Privatkläger) nach einer kurzen Überlegungspause angibt, dies sei gerade im Vorfall selber oder ein wenig vorher gewesen (Video [pag. 17] ab 08:10:14). Als der Privatkläger später gefragt wurde, ob ihn der Beschuldigte vor oder nach dem Vorfall ans Bein «gestüpft» habe, dachte er wiederum kurz nach und antwortete, dies sei «zmittst im Vorfall gewesen» (Video [pag. 17] ab 08:11:45).

Zusammenfassend ist beim Privatkläger von einer höchstens leicht unterdurchschnittlichen Intelligenz (vgl. dazu Abbildung bei SUSANNA NIEHAUS, Besonderheiten bei der Einvernahme und Aussagenbeurteilung bei Personen mit einer geistigen Behinderung, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.] Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 430) und einem Rückstand in der sexuellen Entwicklung

auszugehen. Die Aussagetüchtigkeit des Privatklägers für die Schilderung des hier zu beurteilenden Ereignisses ist jedoch in hinreichendem Mass gegeben.

14.2.3 Logische Konsistenz der Aussagen des Privatklägers

Der Privatkläger schildert, wie der Beschuldigte ihn über Mittag in der Herrengarderobe der Institution M._____ aufgesucht und hinter sich den Schutzvorhang zugezogen habe. Nachdem er (der Privatkläger) dem Beschuldigten eine Frage zur Gartenarbeit gestellt habe, sei er von diesem zu einem «Deal» aufgefordert worden, wonach er (der Beschuldigte) ihm (dem Privatkläger) erst nach gehaltenen sexuellen Handlungen von seiner Gartenarbeit erzählen würde. Der Privatkläger habe diesen Deal unter Verweis auf seine sexuelle Ausrichtung und die Beziehung zu seiner Freundin abgelehnt, worauf der Beschuldigte seinem Wunsch nach sexuellen Handlungen mittels Fusstritten und durch Festhalten Nachdruck versetzt und ihn schliesslich durchgesetzt habe.

Der Privatkläger schildert ohne grosse Vorgeschichte einen Ablauf von verschiedenen sexuellen Handlungen, die sich in der Herrengarderobe der Stiftung M._____ abgespielt haben sollen. Insbesondere nach der bei der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Ergänzung fügen sich die Schilderungen des Privatklägers zu einem stimmigen, logisch nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Gesamtablauf zusammen. Gewisse Fragezeichen ergeben sich mit Blick auf die logische Konsistenz der gesamten Aussage allenfalls in zweierlei Hinsicht: Einerseits im Zusammenhang mit der Art und Weise, in welcher der Privatkläger vor und während den sexuellen Handlungen vom Beschuldigten festgehalten und getreten wurde. Andererseits hinsichtlich der vom Privatkläger geleisteten Gegenwehr, wie sie bei einer ablehnenden Haltung gegenüber den sexuellen Handlungen grundsätzlich zu erwarten wäre.

Ad. Nötigungshandlungen des Beschuldigten

In der Videobefragung vom 29. August 2016 versucht der befragende Polizist T._____ mehrfach mit dem Privatkläger die Festhaltegriffe herauszuarbeiten, die der Beschuldigte angewendet haben soll (Video [pag. 17] ab 08:09:13; von der Vorinstanz transkribiert ab pag. 219). Nach einer Pause fragt der Polizeibeamte T._____ den Privatkläger, ob er das Festhalten und An-die-Wand-Drücken durch den Beschuldigten rasch vorzeigen könne (Video [pag. 17] ab 08:27:38; von der Vorinstanz transkribiert pag. 223), was der Privatkläger nach längerem Nachdenken verneint («Nein, kann ich nicht gerade»). Auch wenn sich der Privatkläger in dieser Situation offensichtlich nicht in der Lage sah, einen relativ komplizierten Handlungsablauf mit wechselnden Positionen und Interaktionen gleichsam schauspielerisch darzustellen, ist immerhin zu erwähnen, dass er bereits in einem früheren Stadium der Befragung beschrieben hatte, wie ihn der Beschuldigte ans Bein getreten, ihm den Arm verdreht und ihn in dieser Position mit einer Hand an die Wand gedrückt habe. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht über das ganze Ausmass der sexuellen Handlungen berichtet hatte – so erwähnte er den durch den Beschuldigten erzwungenen Oralverkehr erst bei seiner nächsten Befragung vor der Staatsanwaltschaft. Vor diesem Hintergrund sind die teilweise schwer verständlichen Ausführungen zu den Gewaltanwendungen des Beschuldigten für die Kammer erklärbar; dies gilt umso mehr,

als der Privatkläger nicht Handlungen beschreibt, die physisch nicht möglich erscheinen. Die einzelnen Fragmente, in welchen der Privatkläger die Gewalteinwirkungen des Beschuldigten beschreibt, werden sodann durch die im IRM-Gutachten aufgenommenen Befunde gestützt: Darin ist nämlich von Hautunterblutungen bzw. Hautverfärbungen am rechten Ober- und am linken Unterarm sowie am rechten Oberschenkel die Rede, welche auf die Anwendung stumpfer Gewalt zurückgehen und zeitlich mit den geltend gemachten Ereignissen des 23. August 2016 in Zusammenhang stehen könnten (Bericht vom 7. Oktober 2016, pag. 10 f.). Passend dazu schilderte der Privatkläger, der Beschuldigte habe ihm die Arme auf den Rücken gedreht und ihn in die Beine getreten (z.B. Video [pag. 17] 08:05:33; 08:09:08; 08:29:27). Ferner gab er an, vom Beschuldigten festgehalten worden zu sein, als dieser ihm die Hosen runtergezogen habe. Auf dem Video ist ersichtlich, wie sich der Privatkläger bei dieser Schilderung an den *rechten* Oberarm greift (Video [pag. 17] 08:30:32).

Ad. Widerstand des Privatklägers

Vorab ist zu erwähnen, dass der Privatkläger selbst angab, insofern erfolgreichen Widerstand geleistet zu haben, als er den Beschuldigten während dem erzwungenen Oralverkehr weggestossen habe und weggerannt sei. Zuvor habe er zwar versucht, sich dem Beschuldigten zu entziehen, sei dazu aber wegen einer «Schockstarre» nicht in der Lage gewesen. Nach zehn (oder zwei [akustisch schlecht verständlich]) Minuten habe er gemerkt, wie er «aufgewacht» sei. Er habe den Beschuldigten «wegstüpfen» wollen, sei aber dann einfach direkt weggerannt (Video [pag. 17] ab 08:05:59, von der Vorinstanz transkribiert auf pag. 219 Mitte). Dieses Erwachen beschrieb der Privatkläger später dahingehend, dass ihm in den Sinn gekommen sei, was los sei (Video [pag. 17] 08:14:58) bzw. wo er sei und was passiert sei (Video [pag. 17] 08:32:32).

Auch wenn das Verhalten des Privatklägers auf den ersten Blick relativ passiv scheint, ist es stets vor dem Hintergrund der Gesamtumstände zu würdigen: Zunächst beschreibt der Privatkläger ein für ihn völlig überraschendes Geschehen, auf welches er in keiner Weise vorbereitet war. Er gab an, dass es sich bei den Übergriffen des Beschuldigten um seinen ersten Kontakt mit der Sexualität gehandelt habe (anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, pag. 184 Z. 11-13; zuletzt auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, pag. 419 Z. 8 ff.). Weiter scheint es sich dabei beim Privatkläger um einen stark schambehafteten Bereich zu handeln. Erste Hinweise darauf ergeben sich schon aus der Befragung vor der Staatsanwaltschaft, als der Privatkläger nicht auf die Frage antworten will, ob der Penis des Beschuldigten während dem Vorfall schlaff oder steif gewesen sei (pag. 22 Z. 132 ff.). Auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wollte er sich nicht dazu äussern, ob sein eigener Penis während den sexuellen Handlungen steif geworden sei oder nicht, da er ja nicht über sexuelle Dinge sprechen müsse (pag. 182 Z. 1-3). Erst auf Nachfrage der Vorsitzenden führte der Privatkläger aus, sein Penis sei schlaff gewesen (pag. 182 Z. 5), um kurz darauf – mit dem Zusatz, dass er nicht über so etwas sprechen könne – das Gegenteil zuzugeben (pag. 184 Z. 1-9).

Unter diesen Gesamtumständen erscheint es für die Kammer nachvollziehbar, dass der Privatkläger in einer ersten Phase völlig überfordert war und den an ihm vorgenommenen Handlungen zunächst nicht viel entgegenhalten konnte bzw. vorübergehend erstarrte. Dies gilt umso mehr, wenn von einer zusätzlichen Gewaltanwendung durch den Beschuldigten ausgegangen wird, wie sie der Privatkläger beschreibt. Passend zum Ende der Schockstarre gab der Privatkläger schliesslich an, unmittelbar nach dem «Erwachen» zu einer Betreuungsperson gerannt zu sein und dieser von den Geschehnissen erzählt zu haben. Ein entsprechendes Gespräch wird denn auch vom Betreuer des Mittagstisches, E._____, geschildert. Dieser gab an, der Privatkläger sei in einem aufgewühlten Gefühlszustand und mit einer deutlich erkennbaren Erektion auf ihn zugekommen und habe ihm von einem sexuellen Übergriff durch den Beschuldigten erzählt (pag. 377 f. Z. 37-10). Auch dieses Verhalten ist mit der vom Privatkläger beschriebenen Hilflosigkeit und Überforderung konstant. Soweit die Verteidigung aus der von E._____ wahrgenommenen Erektion auf die Einvernehmlichkeit des Kontakts schliessen will, kann ihr nicht gefolgt werden: Zunächst bestritt der Beschuldigte durchwegs, je sexuellen Kontakt mit dem Privatkläger gehabt zu haben. Ferner wäre nicht zu erwarten, dass sich der Privatkläger unmittelbar nach einvernehmlichen sexuellen Handlungen – gar noch mit einer Erektion – zu einer Betreuungsperson begeben hätte, um dieser von einem sexuellen Übergriff zu berichten.

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer sowohl die Angaben des Privatklägers zu den vom Beschuldigten angewandten Nötigungsmitteln als auch die von ihm beschriebene Schockstarre als logisch konsistent und insbesondere mit den von E._____ bestätigten Begleitumständen der Meldung vereinbar.

14.2.4 Inhaltliche Realkennzeichen

Eine grosse Anzahl von Realkennzeichen in Form von detaillierten Schilderungen der Geschehnisse spricht dafür, dass eine Person über Selbsterlebtes berichtet; denn es ist wesentlich schwieriger, eine nicht erlebte Geschichte selber mit lebhaften Elementen so zu schmücken, dass sie als selbst erlebt erscheint (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 370 f. bzw. 317; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 44 ff.). Entsprechend der Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen ergänzend zu verweisen ist (S. 29 f der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 235 f.), erblickt auch die Kammer in den Aussagen des Privatklägers eine Vielzahl verschiedener Realkennzeichen, auf welche in der Folge beispielhaft einzugehen ist:

Als Ausgangspunkt für das Kerngeschehen schildert der Privatkläger einen «Deal» der ihm vom Beschuldigten vorgeschlagen worden sei. So habe dieser ausgeführt, er beantworte die von ihm (dem Privatkläger) gestellten Fragen zur Gartenarbeit erst, wenn sie zusammen Sex gehabt hätten (Video [pag. 17] 08:05:10, von der Vorinstanz transkribiert auf pag. 219 oben). Ein solches Angebot kam nicht nur für den Privatkläger überraschend, sondern ist ganz allgemein wenig gebräuchlich. Der Privatkläger schildert damit ein *originelles, ungewöhnliches Detail*, welches in dieser Form kaum zu erfinden ist und in einer konstruierten Aussage nicht zu erwarten wäre (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 50).

Für die Erlebnisbasiertheit seiner Aussagen sprechen ferner die vom Privatkläger verschiedentlich *wiedergegebenen wechselseitigen Gesprächsteile* (vgl. dazu etwa

BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 375 f.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 49). Gar in direkter Rede wiederholt der Privatkläger beispielsweise, wie der Beschuldigte auf seine initiale Frage nach der Gartenarbeit geantwortet habe: «o.k., aber zersch mache mer en Deal» - «was für en Deal» - «mir tüe zäme Sex ha» (Video [pag. 17] ab 08:05:15; von der Vorinstanz transkribiert auf pag. 219 oben). Weiter erinnert sich der Privatkläger daran, wie der Beschuldigte beim späteren Einigungsgespräch eine andere Aussage gemacht und ausgeführt habe, er sei ihm (dem Privatkläger) bloss «unäxtra acho». Für ihn (den Privatkläger) sei die Sache aber auch dann noch nicht normal gewesen, als sie sich anlässlich des Gesprächs die Hand gegeben hätten; darum habe er dem Beschuldigten an den Kopf gesagt «A. _____ (Rufname), das git denn e Azeig». In der gleichen Art und Weise schildert der Privatkläger schliesslich auch, wie er den Beschuldigten zu einem späteren Zeitpunkt am Zugbahnhof angetroffen und ihn gefragt habe, weshalb er damals beim Klärungsgespräch nicht die Wahrheit gesagt habe und dieser bloss geantwortet habe «will du so süess bisch» (Video [pag. 17] ab 08:06:16; von der Vorinstanz transkribiert auf pag. 219 Mitte).

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 234), kann auch in der *spontanen Verbesserung* bzw. Ergänzung der eigenen Aussagen unter Umständen ein Hinweis auf einen Realitätsbezug liegen. Eine falschaussagende Person ist nämlich meist bemüht, ihrer Aussage viel Überzeugungskraft zu verleihen und sich selber in ein möglichst positives Licht zu rücken; sie wird es entsprechend vermeiden, Lücken oder Ungereimtheiten in ihre Geschichte einzubauen, um beim Gegenüber möglichst keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Schilderungen zu erwecken (Strategische Selbstdarstellung, vgl. dazu etwa LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 52). Umgekehrt steht für eine Person, welche die Wahrheit sagt, das tatsächlich Erlebte bzw. dessen möglichst präzise Schilderung im Vordergrund; sie lässt sich damit weniger von strategischen Überlegungen leiten. Spontane Präzisierungen und Korrekturen der eigenen Aussagen, sowie das Eingestehen von Erinnerungslücken oder Selbstbelastungen sprechen darum meist für eine wahrheitsgeleitete Aussage bzw. stellen ein inhaltliches Realzeichen dar (vgl. LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 44 und 50 f.). Wenn der Privatkläger darum innerhalb seiner Erzählung plötzlich auf ein Detail zurückkommt, welches er bei der Polizei vergessen habe zu erwähnen und dann auf einen Vorhang Bezug nimmt, den der Beschuldigte hinter sich zugezogen habe, als er die Garderobe betreten habe, ist dies zwar sprunghaft, spricht aber dafür, dass er gedanklich dem Erinnerungsstrang eines tatsächlichen Erlebnisses folgt und bestrebt ist, dieses möglichst präzise zu schildern, ohne sich über eine Wirkung beim Gegenüber Gedanken zu machen (Video [pag. 17] ab 08:04:45).

Weiter fällt auf, dass der Privatkläger das Geschehen vielfach nicht ausschliesslich mit Worten wiedergibt, sondern dass er Einzelheiten seiner Erzählung physisch nachvollzieht. Zudem gewährt er dem Befragenden verschiedentlich *Einblicke in seine begleitenden Gedankengänge und Gefühle*. Auch dieses Aussageverhalten deutet darauf hin, dass der Privatkläger ein Ereignis schildert, welches er anhand von verschiedenen Aspekten der Erinnerung rekonstruiert und welches entsprechend auf einem tatsächlichen Erlebnis basiert (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 44 und 50). Beispielhaft ist dafür auf die Gesten hinzuweisen, die der Privatklä-

ger macht, als er die vom Beschuldigten vorgenommenen sexuellen Handlungen nachvollzieht. So bewegt der Privatkläger seine Hände von oben nach unten, als er die Bewegungen beschreibt, die der Beschuldigte mit seiner Zunge an seinem Penis gemacht habe (Video [pag. 17] 08:13:18); darauf angesprochen, wie ihm der Beschuldigte den Finger in den Anus geschoben habe, bewegt er den Zeigfinger der linken Hand hin und her (Video [pag. 17] 08:14:22). Als der Polizist T._____ den Privatkläger auf den von diesem bereits früher erwähnten blauen Vorhang anspricht, den es in der Garderobe gegeben habe, führt der Privatkläger aus, der Beschuldigte habe diesen «so» zugeschoben – wobei der Privatkläger mit der Hand nach oben greift und eine entsprechende ziehende Bewegung von links nach rechts ausführt (Video ab [pag. 17] 08:07:53). Bereits zu Beginn der Einvernahme, als der Privatkläger zum ersten Mal auf den Vorhang Bezug nimmt, führt er aus, das Zuziehen des Vorhangs habe ihn schon ein wenig verwundert (Video [pag. 17] 08:05:00). Den angeblich bei der Konfrontation am Bahnhof gemachte Ausspruch des Beschuldigten «will du so süess bisch» kommentiert der Privatkläger mit den Worten: «Keine Ahnung, was das soll», wobei im Video zu sehen ist, wie er dabei mit den Schultern zuckt (Video ab [pag. 17] 08:06:55) und damit Unverständnis signalisiert. Eine deutliche emotionale Beteiligung zeigt der Privatkläger schliesslich, als er vom Polizist T._____ nach einer kurze Pause zum erneuten Mal darauf angesprochen wird, wie er sich denn gegen den Beschuldigten gewehrt habe und er ausführt, er habe es einfach versucht, «aber wie kann ich mich denn noch wehren, wenn er mich an die Wand drückt? Das geht ja gar nicht.» (Video [pag. 17] ab 08:28:20; von der Vorinstanz transkribiert auf pag. 223 Mitte).

14.2.5 Konstanz der Aussagen des Privatklägers

Der Privatkläger wurde insgesamt viermal zur Sache befragt. Die erste Befragung fand lediglich drei Tage nach dem angeblichen Vorfall, nämlich am 26. August 2016, statt und wurde auf Video aufgezeichnet (pag. 12 ff.). Im Weiteren wurde der Privatkläger am 29. November 2016 von der Staatsanwaltschaft, am 25. Oktober 2017 vom erstinstanzlichen Gericht und schliesslich an der Berufungsverhandlung vom 30. August 2018 durch die Kammer parteiöffentlich befragt.

Je nach Qualität einer Erinnerung, schreitet der Prozess des Vergessens mit unterschiedlicher Geschwindigkeit voran. Grundsätzlich kann bei erlebnisbasierten Aussagen erwartet werden, dass sie zumindest in gewissen Aspekten über eine längere Zeitspanne konstant reproduziert werden können. Dies bezieht sich beispielsweise auf Aspekte des Kerngeschehens, unmittelbar am Kerngeschehen beteiligte Personen und die Tatörtlichkeiten. Hinsichtlich der Aspekte ausserhalb des Kerngeschehens ist dagegen mit einer weniger grossen Konstanz zu rechnen (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 64). Diese Erkenntnisse sind für den vorliegenden Fall insofern von Relevanz, als

- der Privatkläger erstmals in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. November 2016 sagte er sei gezwungen worden, den Penis des Beschuldigten in den Mund zu nehmen und zudem die Reihenfolge «Finger in den After» - «Oralverkehr passiv» im Vergleich zu seinen früheren Aussagen umkehrte;

- der Privatkläger anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Oktober 2017 erstmals zusätzlich erwähnte, dass der Beschuldigte vor dem passiven Oralverkehr seinen Penis massiert habe und dass dieser dabei steif geworden sei (pag. 184 Z. 1-13).

Die vom Privatkläger nachträglich zu Protokoll gegebenen, von seiner ursprünglichen Schilderung abweichenden Versionen betreffen zweifellos das Kerngeschehen und werfen damit gewisse Fragen bezüglich der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen auf. Wie von der Verteidigung zutreffend ausgeführt und bereits von der Vorinstanz (S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) aufgenommen, sind die Aussagen des Privatklägers zur Reihenfolge und dem Ausmass der sexuellen Handlungen teilweise unterschiedlich bzw. scheinen auf den ersten Blick gar Aggravierungstendenzen aufzuweisen. Es wäre indessen verfehlt, direkt von gewissen Ungereimtheiten auf die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers zu schliessen. Diese sind vielmehr mit seinen übrigen Schilderungen in Verbindung zu setzen und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu würdigen: Wie bereits unter Ziff. 14.2.3 hiervoor (*Widerstand des Privatklägers*) ausgeführt, bekundete der Privatkläger beim Sprechen über die sexuellen Handlungen grosses Unbehagen. Dies ist für die Kammer insofern nachvollziehbar, als er vor diesem Vorfall wenig bzw. keinen konkreten Kontakt mit der Sexualität hatte (so auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt [pag. 419 Z. 10 f.]) und es sich dabei um einen für ihn stark schambelasteten Bereich zu handeln scheint. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint verständlich, dass sich der Privatkläger nicht von Anfang an dazu im Stande fühlte, über das ganze Ausmass der sexuellen Übergriffe zu berichten bzw. sich bereits zu Beginn in diesem Umfang zu «entblößen». So führte der Privatkläger wiederholt aus, er habe gewisse Teile «vergessen» zu erwähnen, schob aber jeweils nach, er könne nicht über solche Dinge sprechen (pag. 184 Z. 9 bzw. pag. 418 Z. 37-43). Auch auf dem Video (pag. 17) ist ersichtlich, wie der Privatkläger zunächst klar und deutlich über die Begegnung mit dem Beschuldigten berichtet; erst als die Erzählung auf die konkreten sexuellen Handlungen zuläuft, blickt der Privatkläger plötzlich zu Boden und beendet den Bericht mit einigen wenig verständlichen Sätzen, die den Polizisten T._____ zur Nachfrage veranlassen (Video [pag. 17] ab 08:05:40). Vor diesem Hintergrund erstaunt wenig, dass der Beschuldigte mit dem In-den-Mund-Nehmen des Penis des Beschuldigten zu Beginn jenen Teil des Übergriffs ausliess, der für ihn am schlimmsten war (pag. 184 Z. 25-27) und diesen erst später gegenüber der Staatsanwaltschaft erwähnte, als es ihm nach eigenen Angaben nicht mehr unangenehm war bzw. er sich nicht mehr schämte (pag. 418 Z. 42-44). Gleiches kann auch für das anfängliche Verschweigen der Erektion gesagt werden, die nun oberinstanzlich auch vom Zeugen E._____ bestätigt wurde. Auch diese gab der Privatkläger nämlich erst auf Nachfrage, ob er wirklich alles erzählt habe, zu (pag. 183 Z. 41 ff.) und präzisierte später, er könne sich nicht erklären, weshalb sein Penis in diesem Moment steif geworden sei (pag. 185 Z. 15).

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer den vom Privatkläger vorgebrachten Grund für das anfängliche Verschweigen als plausibel. Bedeutend ist gleichzeitig, dass die vom Privatkläger nachgeschobenen Aussagen nicht zu einem eigentlichen Widerspruch führen, sondern sich problemlos mit seinen früheren Äusserungen

vereinen lassen bzw. diese gar stimmig ergänzen. Während der Privatkläger nämlich anfänglich in erster Linie auf die Begleitumstände des Vorfalls einging und lediglich sehr zurückhaltend punktuell und wenig geordnet einige sexuelle Handlungen schilderte, die der Beschuldigte gegen seinen Willen an ihm vorgenommen habe, erweiterte er diese stetig um gewisse Einzelheiten, so dass sich erst allmählich ein konkreter Ablauf herauskristallisierte. Dieser Ablauf ist in sich stimmig und nicht nur mit den übrigen Aussagen des Privatklägers konstant, sondern auch mit den ansonsten zugänglichen Beweismitteln vereinbar (vgl. dazu Ziff. 14.2.8 hier-nach). Dass der Privatkläger bei seinen Schilderungen nicht immer chronologisch und geordnet vorging, ist – wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte – mit Blick auf die involvierten Emotionen und die bereits erwähnten Schilderungsschwierigkeiten des Privatklägers nicht erstaunlich bzw. vermag an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nichts zu ändern (vgl. dazu auch FRIEDRICH ARNTZEN, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, 5. Aufl. 2011, S. 66).

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich erwähnt, dass sich bereits in der Videoeinvernahme erste Hinweise auf eine mögliche spätere Ergänzung finden. So antwortete der Privatkläger auf die Frage ob der Beschuldigte sich damals ausgezogen habe, nach kurzem Nachdenken mit «Nein, nicht gerade... er hat noch die Kleider angehabt, die Arbeitskleider» (Video [pag. 17] ab 08:15:57). Es ist nicht ersichtlich, warum der Privatkläger in dieser Situation nicht einfach verneint, sondern die Frage mit «nid grad» beantwortet, was so viel heisst, wie «nicht von Anfang an», was ja dann schliesslich auch Inhalt seiner ergänzenden Aussage war. Dazu passt auch die Ergänzung der Antwort, indem der Beschuldigte eben die Arbeitskleider «noch» angehabt habe. Tatsächlich gab der Privatkläger an, der Beschuldigte habe sich seiner Kleider nie ganz entledigt, sondern sich bloss die Hose geöffnet und heruntergezogen zu haben (pag. 183 Z. 3).

Zusammenfassend erachtet die Kammer die vom Privatkläger zum Geschehen gemachten Aussagen als konstant.

14.2.6 Mögliche Falschbezeichnung

Es stellt sich weiter die Frage, ob der Privatkläger den Beschuldigten nicht zu Unrecht einer Straftat bezichtigt. Diese Möglichkeit steht zumindest theoretisch immer im Raum. Stets ist allerdings nach der Motivation dafür zu fragen. Das mögliche Vorliegen eines Motivs beweist allerdings für sich allein noch nicht, dass tatsächlich falsch ausgesagt worden ist. Dies entscheidet sich erst anhand einer Motivanalyse (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N. 251 ff.).

Weder der Privatkläger noch der Beschuldigte konnten auf Frage hin irgendwelche Streitigkeiten oder andere Umstände bezeichnen, aus denen sich ein ernsthaftes Motiv für eine Falschbeschuldigung des Beschuldigten ergeben könnte; auch für die Kammer sind keine solchen ersichtlich.

14.2.7 Kompetenzanalyse (Teil II) – Widerlegung der «Nullhypothese»

Letztlich ist wieder auf die Einstiegsfrage zurückzukommen und im Rahmen der Kompetenzanalyse zu fragen, ob der Privatkläger die hier vorliegenden Aussagen

hätte machen können, ohne dass ihr Inhalt erlebnisbasiert wäre (Ziff. 14.2.2 hier-
vor).

In Anbetracht der leicht eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten und der zurückgebliebenen sexuellen Entwicklung des Privatklägers scheint die Erfindung eines derart vielschichtigen und in vielerlei Hinsicht komplexen Sachverhalts bereits zum Vorneherein unwahrscheinlich: Gegen ein Erfinden spricht ferner, dass der Privatkläger das einigermaßen ungewöhnliche und originelle Geschehen mit einer Anzahl von Realkennzeichen schilderte, die – insbesondere gemessen an seiner persönlichen Situation bzw. seinen intellektuellen Fähigkeiten – als sehr gross zu bezeichnen ist und bei einem fehlenden Realitätsbezug nicht zu erwarten wäre. Bei einer zusätzlichen Berücksichtigung der zeitlichen Verhältnisse erscheint eine Falschaussage nach Ansicht der Kammer geradezu ausgeschlossen: So hätte der Privatkläger innert kürzester Zeit eine derartige Geschichte erfinden und über eine relativ lange Zeitperiode sowohl gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, als auch gegenüber seiner behandelnden Ärztin konstant schildern bzw. stimmig ergänzen müssen. Die äusserst kurze Zeitspanne zwischen Ereignis und erfolgter Meldung spricht im Übrigen auch gegen die vom Psychotherapeuten K._____ – völlig ohne Belege und Kontext vorgebrachte (pag. 63 unten) – Möglichkeit der Projektion des Vorfalls von einer dem Privatkläger nahestehenden Person auf den Beschuldigten. Schliesslich passen auch die Umstände, welche zur Meldung geführt haben, nicht zu einer Falschbezeichnung: So ist nicht erklärbar, weshalb der Privatkläger, ohne einen gravierenden Vorfall erlebt zu haben, unverzüglich nach dem angeblichen Vorfall (und mit einer nach wie vor gut sichtbaren Erektion) zu Herrn E._____ hätte gehen und diesem von einem sexuellen Übergriff hätte erzählen sollen.

Nach einer Prüfung der Aussagen des Privatklägers gelangt die Kammer zum Ergebnis, dass diese inhaltlich von einer äusserst guten Qualität sind und vom Privatkläger nicht in dieser Form hätten gemacht werden können, wenn sie nicht auf einem tatsächlichen Erlebnis basieren würden. Damit ist die «Nullhypothese» widerlegt und die Aussagen des Privatklägers können dem Sachverhalt grundsätzlich zugrunde gelegt werden.

14.2.8 Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln

Wie bereits erwähnt (Ziff. 13.1.3 hiervor), lässt sich den objektiven Beweismitteln aus dem Vorverfahren kein direkter Beweis für einen sexuellen Übergriff entnehmen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind aber mit den Aussagen des Privatklägers konstant. Im Einzelnen stimmen die im IRM-Gutachten festgestellten Verletzungen durch Einwirkung stumpfer Gewalt sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht mit Handlungen überein, wie sie vom Privatkläger geschildert werden. Passend dazu beschrieb die Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frau Dr. P._____, für sie deutlich feststellbare Reaktionen auf das vom Privatkläger geschilderte Ereignis. Während er vorher motiviert und aufgestellt gewesen sei, habe er nach dem Vorfall – aus Angst dem Beschuldigten über den Weg zu laufen – nicht mehr zur Arbeit gehen wollen. Er habe überdies deutliche psychische Stresszeichen gezeigt (Übelkeit, Erbrechen, Schlafstörungen, Alpträume) und traurig und verzweifelt gewirkt.

Auch die oberinstanzlich erhobenen Beweismittel unterstützen die vom Privatkläger gemachten Aussagen in verschiedenen Bereichen: So schilderte insbesondere der Betreuer des Mittagstischs – E._____ – wie er am besagten Tag von einem aufgewühlten Privatkläger über eine sexuelle Nötigung informiert worden sei, die unmittelbar zuvor in den Garderoben des Haupthauses stattgefunden haben solle. Übereinstimmend schilderten auch die übrigen Mitarbeitenden und die Leiterin der Stiftung M._____ wie es am Nachmittag des 23. August 2016 zu einem klärenden Gespräch gekommen sei, bei welchem der Privatkläger den Beschuldigten der später auch bei der Polizei erwähnten sexuellen Handlungen bezichtigt, dieser aber alles abgestritten habe. Ob es anlässlich dieses Gesprächs zu einer Entschuldigung gekommen ist, welche ihrerseits wiederum auf ein entsprechendes Ereignis hindeuten würde, kann mit Blick auf die Vielzahl der übrigen Indizien offenbleiben. Immerhin erwähnten alle Beteiligten das auch vom Privatkläger konstant geschilderte Detail, wonach sich der Beschuldigte und der Privatkläger am Ende des Gesprächs die Hand gegeben hätten und deuteten damit einen Akt der Versöhnung an. Selbst wenn dabei keine formelle Entschuldigung ausgesprochen wurde, kann daraus nicht abgeleitet werden, die Schilderungen der sexuellen Handlungen seitens des Privatklägers seien erfunden, wie dies von der Verteidigung unterstellt wird. Nicht nachvollziehbar ist auch, inwiefern der von den Zeugen übereinstimmend wiedergegebene Umstand, dass nach den vom Privatkläger erhobenen Vorwürfe zeitweise weitergearbeitet worden sei, gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers sprechen sollte. Soweit die Verteidigung damit implizieren will, man habe den Vorwurf des Privatklägers bei der Stiftung M._____ zeitweise nicht ernst genommen, mag dies zutreffen; gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits am Folgetag von der Arbeit suspendiert wurde. Aus der Fotodokumentation vom 28. August 2018 ergibt sich schliesslich, dass die Garderoben der Stiftung M._____ mit einem blauen Vorhang abgetrennt sind, wie dies vom Privatkläger verschiedentlich geschildert wird.

14.3 Aussagen des Beschuldigten

Auch der Beschuldigte wurde kurz nach dem Vorfall am 5. September 2016 erstmals zur Sache befragt (pag. 27 ff.). Anders als beim Privatkläger wurden seine Aussagen aber nicht auf Video aufgezeichnet. Wie bereits zuvor beim Privatkläger sind auch die Aussagen des Beschuldigten mittels Realitätskriterien und Lügensignalen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu untersuchen und mit den übrigen Beweismitteln in Verbindung zu bringen. Entsprechend ging auch die Vorinstanz vor. Auf ihre zutreffenden Erwägungen diesbezüglich ist ergänzend zu verweisen (S. 31 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 237 f.).

Nach einigen einleitenden Fragen führte der Beschuldigte mit zittriger Stimme (pag. 29 Z. 45) aus, er wisse nur, dass er zu Mittag gegessen und «oben» Pause gemacht habe; danach sei er wieder ins andere Haus gegangen, wobei die beiden Häuser 10-15 Minuten auseinander liegen würden (pag. 29 Z. 41-43).

Bei seinen weiteren Schilderungen ist auffallend, dass der Beschuldigte häufig die Aussage verweigerte («dazu möchte ich nichts sagen») - dies selbst bei Fragen, die nicht direkt auf die Geschehnisse in der Garderobe gerichtet waren; so wollte er sich beispielsweise anfänglich nicht dazu äussern, ob er (der Beschuldigte) den

Privatkläger kenne (pag. 29 Z. 47 f.). Auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers bestritt der Beschuldigte den Vorwurf von erzwungenen sexuellen Handlungen lange nicht explizit, sondern wiederholte stets ausweichend, er sei bereits «am Runterlaufen» gewesen und möchte dazu nichts sagen (pag. 30 Z. 90-92 und Z. 110-137). Erst gegen Schluss der Befragung verneinte er, dass es mit dem Privatkläger zu einem Vorfall mit sexuellem Inhalt gekommen sei (pag. 31 Z. 166 f.).

Die Aussagen des Beschuldigten blieben auch in den nachfolgenden Einvernahmen karg, dünn und stereotyp. Sein immer wieder vorgebrachtes Argument, er sei «am Runterlaufen» gewesen, habe sich mithin stetig aus der Tatortumgebung wegbewegt und sei weggegangen, vermag nicht zu überzeugen und kann auf eine Distanzierung und Abspaltung eines Geschehens hindeuten. Passend dazu schätzte der Beschuldigte auch die für den Weg zwischen dem Ort des Geschehens und der Arbeitsstelle für den Nachmittag mit jeder Einvernahme länger, um so seinen ausserordentlich frühen Aufbruchzeitpunkt zu belegen (Nach den anfänglich geschätzten 10-15 Minuten [pag. 29 Z. 42] waren es bei der nächsten Einvernahme bereits 15-20 Minuten [pag. 35 Z. 43]; anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte sodann an, zu Fuss mindestens 20 Minuten zu benötigen [pag. 188 Z. 12]; oberinstanzlich erweiterte er seine Schätzung schliesslich auf «ca. eine halbe Stunde» [pag. 424 Z. 38]). Mit Blick auf den Bericht seiner Berufsbildnerin nachweislich erfunden ist in diesem Zusammenhang auch der zur Plausibilisierung seiner Version vorgebrachte Einwand des Beschuldigten, er habe am besagten Tag seine Arbeit früher aufnehmen müssen, weil eine Kollegin mit einer Fussverletzung ausgefallen sei. Zwar bestätigte Frau F._____ eine vorgefallene Fussverletzung, verneinte aber, dass dies einen Einfluss auf die Arbeitszeit des Beschuldigten gehabt habe.

Offensichtlich falsch ist auch, wie der Beschuldigte die Geschehnisse des Nachmittags vom 23. August 2016 darstellt: So soll es gemäss seinen Angaben am besagten Tag bloss zu einem Gespräch zwischen ihm und Frau F._____ gekommen sein, bei welchem ihn diese auf die Geschehnisse am Mittag angesprochen und er ihr erklärt habe, dass er damals bereits am runtergelaufen gewesen sei (pag. 31 Z. 169 ff.). Nach den Einvernahmen mit den übrigen Betreuungspersonen ist für die Kammer aber klar erstellt, dass es kurz nach der Nachmittagspause zu einem Klärungsgespräch kam, an welchem nebst dem Beschuldigten und dem Privatkläger auch Frau F._____, Frau H._____ und Herr E._____ beteiligt waren. Anlässlich des – auch vom Beschuldigten anerkannten – Gesprächs am Folgetag mit der Leiterin der Stiftung M._____ Frau G._____, soll der Beschuldigte gar zugegeben haben, während der Mittagspause in der Garderobe gewesen zu sein und dort mit dem Privatkläger über die Gartenarbeit und den Liegenschaftsunterhalt gesprochen zu haben. Er habe angegeben, es könne sein, dass er den Privatkläger beim Verlassen der Garderobe berührt oder bzw. diesem «angekommen» sei (pag. 413 Z. 33 ff.). An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zwar an, nicht gegenüber Frau G._____ sondern gegenüber Frau F._____ erwähnt zu haben, er habe den Privatkläger unabsichtlich berührt; dies sei aber nicht in der Garderobe gewesen, sondern beim Mittagstisch, als er sein Plateau weggeräumt habe (pag. 425 Z. 14-34). Damit nimmt der Beschuldigte ein Element der Version des Privatklägers auf – nämlich eine Berührung

in der Garderobe – und baut es in einer möglichst harmlosen Form in seine eigenen Schilderungen ein. Während der Privatkläger die Berührung aber im Kontext eines komplexen und vielschichtigen Geschehens schilderte, ist sie beim Beschuldigten Teil einer sehr oberflächlichen und teilweise nachweislich unzutreffenden Geschichte. Es deutet damit viel darauf hin, dass sich die Berührung tatsächlich ereignete, allerdings nicht in der vom Beschuldigten, sondern in der vom Privatkläger geschilderten Form. Ähnlich verhält es sich auch mit der vom Privatkläger auf den «Deal» des Beschuldigten gegebenen Antwort, er sei nicht schwul und habe eine Freundin. Im Gegensatz zum Privatkläger, der im Zusammenhang mit einer stimmigen Interaktion in der Garderobe von dieser Äusserung berichtet, gab der Beschuldigte an, der Privatkläger habe ihm diesen Satz am Mittagstisch «aus dem nichts an den Kopf geworfen» (pag. 29 Z. 82-88), um später weiter zu relativieren, er sei nicht sicher, ob das Gesagte wirklich an ihn gerichtet gewesen sei (pag. 37 Z. 97-101). Dies überzeugt nicht. Ob der Privatkläger auch tatsächlich eine Freundin hatte, oder diese nur erfand, um den Beschuldigten von sich fern zu halten, spielt dabei aus Sicht der Kammer keine Rolle.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte gleich zu Beginn der ersten Einvernahme ungefragt darauf zu sprechen kam, dass er selber mit dem Privatkläger zwar noch nie ein Problem gehabt habe, ihm aber bereits «viele» Vorfälle zu Ohren gekommen seien, die sich zwischen dem Privatkläger und dessen Arbeitskollegen abgespielt hätten (pag. 29 Z. 53-55). Damit versucht der Beschuldigte einerseits sich selber in ein möglichst gutes Licht zu rücken und gleichzeitig die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers in Zweifel zu ziehen. Diese strategische Selbstdarstellung verstärkt den Eindruck der Unglaubwürdigkeit (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 52).

Soweit die Verteidigung ausführt, die schlechte Qualität der Aussagen des Beschuldigten sei Ausdruck der bei ihm diagnostizierten Störungsbilder, kann ihr nicht gefolgt werden: Zwar trifft zu, dass die Aussagen des Beschuldigten, soweit sie das Kerngeschehen betreffen, äusserst karg und wenig nachvollziehbar sind. Demgegenüber hat er in seinen Ausführungen zu Nebensächlichkeiten (wie beispielsweise beim oberinstanzlichen Bericht zu seiner momentanen Arbeitssituation [pag. 423 Z. 34-37]) gezeigt, dass er durchaus in der Lage ist, auf eine verständliche Art und Weise Angaben zu einem Sachverhalt zu machen, mithin die Fragen zu verstehen, die ihm gestellt werden und adäquat darauf zu antworten. Mit einem IQ von 100 bewegt er sich geistig im Bereich des Privatklägers (vgl. dazu erneute die Abbildung bei NIEHAUS, a.a.O., S. 430) und damit im Bereich einer höchstens leicht unterdurchschnittlichen Intelligenz. Angesichts dieser unterschiedlichen Aussagequalitäten ist das Fehlen von Realitätskriterien nicht Ausdruck von potentiellen psychischen Störungen, sondern verdeutlicht vielmehr den Grundsatz, wonach das Erfinden einer Geschichte geistig höhere Anforderungen an einen Befragten stellt und diesbezüglich inhaltlich qualitätsärmere Aussagen zu erwarten sind (interindividueller Vergleich dazu LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 46). In den Aussagen des Beschuldigten finden sich zudem weitere Lügensignale und sie stehen vielerorts in offensichtlichem Widerspruch zu den übrigen Beweismitteln. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang der vom Beschuldigten abgestrittene Vorhang zu erwähnen (pag. 190 Z. 10-19), welcher in den Schilderungen des Privatklägers verschiedent-

lich auftauchte und dessen Existenz spätestens seit der Erstellung der Fotodokumentation und den oberinstanzlichen Aussagen der Betreuungspersonen als erstellt gelten kann. Der psychische Zustand des Beschuldigten hat damit keinen Einfluss auf die Beweiswürdigung, kann sich aber unter Umständen bei der Strafzumessung auswirken (dazu Ziff. 19.2 hiernach). Ebenfalls keinen Einfluss auf den Ablauf des Geschehens hat die starke Sehschwäche, an welcher der Beschuldigte leidet. Auch wenn er Gegenstände und Personen erst spät wahrnimmt und bei der Lektüre von kleingeschriebenen Texten Mühe bekundet, ist er ohne weiteres dazu in der Lage, sich selbstständig zu bewegen, Personen zu identifizieren und die Taten zu begehen, die ihm vorliegend vorgeworfen werden (vgl. zu den Auswirkungen der Sehschwäche z.B. pag. 424 Z. 18-21).

14.4 Fazit und erstellter Sachverhalt

Nach dem Gesagten sind die Aussagen des Beschuldigten nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers zu erschüttern. Werden diese dem Sachverhalt zugrunde gelegt, ist unter Berücksichtigung der weiteren vorerwähnten Beweismittel der Anklagesachverhalt erstellt. Mit der Vorinstanz (S. 32 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 238 f.) erachtet es die Kammer weiter als erstellt, dass der Privatkläger mit dem Vorgehen des Beschuldigten nicht einverstanden war und dies auch äusserlich erkennbar kundtat. Dass auch der Beschuldigte den vom Privatkläger geleisteten Widerstand wahrnahm, zeigt sich bereits daran, dass er sich dazu veranlasst sah, den Privatkläger während den sexuellen Handlungen festzuhalten, dessen Arm nach hinten zu drehen und ihn zusätzlich mit Fusstritten traktierte.

III. Rechtliche Würdigung

15. Gesetzliche und theoretische Grundlagen

Nach Art. 189 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung; nachfolgend aStGB [vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 17 hiernach]) begeht eine sexuelle Nötigung, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Massgeblich ist deshalb neben der sexuellen Handlung der Nachweis eines zum Zweck der Nötigung eingesetzten Nötigungsmittels.

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen zur Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente richtig und vollständig aufgeführt (S. 33 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 239 f.). Darauf kann verwiesen werden.

16. Subsumtion

Der Charakter der vom Privatkläger geschilderten Ereignisse als sexuelle Handlungen ist offensichtlich. Als Nötigungsmittel schildert der Privatkläger Fusstritte gegen die Beine, Verdrehen der Arme auf den Rücken und Festhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine extreme oder gar brutale Einwirkungen auf den Körper des Pri-

vatklägers; zu beachten ist indessen, dass unter dem Nötigungsmittel der Gewalt nicht mehr verlangt ist, als das Mass an körperlicher Kraftentfaltung, das notwendig ist, um sich über die entgegenstehende Willensbetätigung des Opfers hinwegzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_95/2015/6B_112/2015/6B_113/2015 vom 25. Januar 2016 E. 5.1 mit Hinweisen). In der konkreten Situation reichten die Fusstritte, das Verdrehen der Arme und das Festhalten aus, um den klein gewachsenen, in sexuellen Dingen völlig unerfahrenen und dem Beschuldigten unterlegenen Privatkläger gefügig zu machen bzw. in von einer substanzielleren Gegenwehr abzuhalten: So befand sich der Privatkläger alleine mit dem Beschuldigten in der geschlossenen bzw. durch einen Vorhang abgetrennten Herrengarderobe und war zumindest zu Beginn der Handlungen nicht in der Lage, dem Beschuldigten mehr als einen gewissen Gegendruck gegen das Festhalten entgegenzusetzen. Es wurde bereits darauf eingegangen, dass der vom Privatkläger geschilderte Schockzustand und die damit verbundene Hilflosigkeit gegenüber dem gewalttätigen Vorgehen für die Kammer mit Blick auf die Persönlichkeit des Privatklägers und die konkrete Situation nachvollziehbar sind (Ziff. 14.2.4 hiavor). Die Blockade des Privatklägers löste sich erst allmählich, als er vom Beschuldigten zum aktiven Oralverkehr gezwungen worden war und dieses Vorgehen ihn schliesslich aus seinem Schock «erwachen» liess, worauf er den Beschuldigten zurückstossen und weglaufen konnte.

Mit der Vorinstanz (S. 34 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 240 f.) geht auch die Kammer in subjektiver Hinsicht von einem direkten Vorsatz des Beschuldigten aus. Der Beschuldigte wusste um die sexuelle Natur der am Privatkläger vorgenommenen Handlungen und er wusste offensichtlich auch, dass dieser «nicht schwul» war und eine Freundin hatte, da er selber angab eine entsprechende Aussage aus dessen Mund gehört zu haben. Mit dem Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung des von ihm angestrebten sexuellen Kontakts dokumentiert er mit seinem Verhalten selber, vom Nichteinverständnis des Privatklägers zu einem solchem Vorgehen ausgegangen zu sein. Im Übrigen macht der Beschuldigte selber nicht geltend, der Privatkläger habe in die sexuellen Handlungen eingewilligt, sondern bestritt, überhaupt in der Garderobe anwesend gewesen zu sein.

Damit ist der Beschuldigte der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen. Der Umstand, dass der Beschuldigte mehrere sexuelle Handlungen mit dem Privatkläger vorgenommen hat (Oralverkehr aktiv und passiv, Finger in den Anus des Privatklägers eingeführt), ist richtigerweise nicht als Tatmehrheit angeklagt; diesem Umstand wird aber in der Strafzumessung Rechnung zu tragen sein.

IV. Strafzumessung

17. Vorbemerkung zum anwendbaren Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn

dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch et al [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 10 zu Art. 2 StGB sowie BGE 126 IV 5, je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2).

Mit den neu in Kraft getretenen Änderungen des Sanktionenrechts wurde vor allem der Anwendungsbereich der Geldstrafe eingeschränkt und derjenige der Freiheitsstrafe ausgeweitet. Vorliegend wirkt sich die Teilrevision weder auf die Art noch auf die Höhe der auszufällenden Strafe aus. Da das neue Recht damit nicht zu einer mildernden Sanktion führen würde, ist das zur Tatbegehung geltende Recht, das Strafgesetzbuch in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aStGB), anzuwenden.

18. Allgemeines und Strafraumen

Für die allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung und zum Strafraumen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 241).

19. Tatkomponenten

19.1 Objektive Tatschwere

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz zu bemerken, dass der Beschuldigte insgesamt drei verschiedene sexuelle Handlungen am Privatkläger vollzog und damit dessen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mehrfach beschnitt: Neben dem Einführen des Fingers in den Anus zwang der Beschuldigte den Privatkläger zudem zu aktivem und passivem Oralverkehr. Dies wirkt sich im Vergleich und anderen (einschichtigen) Nötigungsvorfällen stark erschwerend aus. Das Bundesgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass ein erzwungener Oralverkehr von seinem Unrechtsgehalt her einer Vergewaltigung ähnlich ist und daher nicht wesentlich milder bestraft werden sollte (BGE 132 IV 120 E. 2.5).

Bei der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs sind für die Kammer keine Umstände ersichtlich, die zu einer Verschuldensminderung führen könnten. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 242), wirkt sich auch ein allfälliges Hoffen des Beschuldigten auf eine Einwilligung seitens des Privatklägers nicht zu dessen Gunsten aus. Der Umstand, dass die Gewaltanwendung eher unterdurchschnittlich war, wirkt sich höchstens neutral aus; zumal nicht eine intensivere Gewaltanwendung notwendig war, um den Privatkläger gefügig zu machen. Immerhin stellte das IRM beim Privatkläger

leichte Verletzungen fest, welche auf eine stumpfe Gewalteinwirkung zurückgehen und zeitlich mit dem Vorfall in Verbindung zu bringen sind.

Insgesamt kann das Tatverschulden nach Ansicht der Kammer nicht mehr als «nicht mehr ganz leicht» qualifiziert werden, wie dies die Vorinstanz tat (S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 242). Zwar sind durchaus schwerere Fälle einer sexuellen Nötigung vorstellbar; mit Blick auf die mehrfachen Handlungen und den zweifach erzwungenen Oralverkehr ist das Verschulden des Beschuldigten innerhalb des Strafrahmens und unter Berücksichtigung der in Fällen sexueller Nötigung ausgesprochenen Strafen als gegen mittelschwer zu bezeichnen. Dies entspricht einer Strafe in der Grössenordnung von 20 Monaten Freiheitsstrafe.

19.2 Subjektive Tatschwere

Mit der Vorinstanz wirken sich in der subjektiven Tatschwere die Willensrichtung und die Beweggründe neutral aus (S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 242).

Weiter erachtete die Vorinstanz die Schuldfähigkeit des Beschuldigten gestützt auf die im Bericht von Dr. [recte: lic. phil.] K. _____ aufgenommenen Diagnosen als in leichtem Grade vermindert. Ohne weitergehende Begründung trug sie dieser Verminderung mit einer Strafreduktion von drei Monaten Rechnung. Die Verteidigung führt ihrerseits aus, die psychischen Beeinträchtigungen des Beschuldigten seien gravierend und von der Vorinstanz nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Beschuldigte sei nicht in der Lage gewesen, das «Nein» des Privatklägers als solches zu verstehen; er sei sich damit des Unrechtsgehalts seiner Handlungen nicht bewusst gewesen.

Ist ein Täter in seiner Schuldfähigkeit herabgesetzt, trifft ihn ein geringerer Schuldvorwurf (HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, N 118). Die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit kann sich daraus ergeben, dass der Täter zum Zeitpunkt der Tat teilweise nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder entsprechend dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 2 StGB). Soweit die Verteidigung ausführte, der Beschuldigte habe die abwehrende Haltung des Privatklägers aufgrund seiner psychischen Störungen nicht als solche erkannt, kann ihr nicht gefolgt werden. So schlug der Beschuldigte dem Privatkläger zunächst einen «Deal» vor, bei welchem die sexuellen Handlungen Teil einer einvernehmlichen Transaktion («Sex gegen Informationen zur Gartenarbeit») gewesen wären. Erst als dieser Vorschlag vom Privatkläger abgelehnt wurde, setzte der Beschuldigte zusätzlich Gewalt ein, um seinem Wunsch doch noch Nachgang zu verschaffen. Die Gewalt war damit erst die Reaktion auf die abwehrende Haltung des Privatklägers. Das vom Beschuldigten nach der Tat an den Tag gelegte Verhalten lässt auch keinen Zweifel daran, dass er sich des Unrechtsgehalts seiner Handlungen bewusst war. So stritt er den sexuellen Kontakt und die ihn implizierenden Umstände bis zum Schluss vehement ab. Für ein derartiges Abstreiten hätte kein Grund bestanden, wenn der Beschuldigte nicht selber der Meinung gewesen wäre, er habe nichts Verbotenes getan. Es bleibt damit nur die Frage, ob der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tat aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage war, dem vorhandenen Unrechtsbewusstsein genügendes Gewicht beizumessen. Diesbezüglich ist dem Bericht von lic. phil. K. _____ zu entnehmen, dass der

Beschuldigte nur bis zum ersten Jahr der Oberstufe Probleme mit dem Umgang Nähe/Distanz bekundet habe (S. 63 oben des Berichts vom 23. März 2017). Zudem führte Psychotherapeut K._____ diese Probleme nicht auf die im Bericht aufgenommenen Diagnosen, sondern auf die Sehschädigung des Beschuldigten zurück (ebenfalls S. 63 oben). Hinweise auf eine verminderte Steuerungsfähigkeit und damit auf eine eingeschränkte Vermeidungsfähigkeit lassen sich dem Bericht damit nicht entnehmen. Vorliegend ist weder erstellt, ob die von lic. phil. K._____ aufgenommenen Diagnosen noch aktuell sind, noch ob – und gegebenenfalls in welchem Umfang – sie sich in der konkreten Situation auf die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten ausgewirkt haben könnten. Mit Blick auf die neutral gewichteten Täterkomponenten (dazu Ziff. 20 sogleich) und das von der Kammer zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbot (dazu Ziff. 6 hiervor) braucht die Frage aber nicht abschliessend beantwortet zu werden. Es genügt an dieser Stelle der Hinweis, dass eine allfällige Verschuldensminderung, die sich aus den potentiell beim Beschuldigten wirkenden psychischen Beeinträchtigungen ergeben könnte, nicht in einem Ausmass vorliegt, das für sich eine Reduktion der Strafe um mehr als fünf Monaten rechtfertigen könnte.

20. Täterkomponenten

Mit Blick auf die Täterkomponenten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 243) verwiesen werden. Die Täterkomponenten wirken sich damit auch bei der Kammer neutral aus.

21. Konkrete Strafe

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer insgesamt eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen, welche allenfalls mit Blick auf eine leicht reduzierte Steuerungsfähigkeit geringfügig nach unten zu korrigieren wäre. Angesichts des vorliegend zur Anwendung gelangenden Verschlechterungsverbots bleibt es auch oberinstanzlich bei der erstinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

Die Vorinstanz führte zutreffend aus, weshalb dem Beschuldigten bei den gegebenen Voraussetzungen der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist (S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 243). Darauf kann verwiesen werden.

V. Zivilpunkt

22. Allgemeine Voraussetzungen

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR; SR 220]). Für die einzelnen Voraussetzungen der Genugtuung kann vorab auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 244). Zumessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind vor

allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 132 II 117 E. 2.2.3; Urteil des Bundesgerichts 4A_373/2007 vom 8. Januar 2008 E. 3.2, nicht publiziert in: BGE 134 III 97).

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, sind die allgemeinen Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs vorliegend erfüllt: Der Beschuldigte hat den Privatkläger durch den sexuellen Übergriff in rechtswidriger und schuldhafter Weise in seiner psychischen und physischen Integrität verletzt. Damit hat er in kausaler Weise eine seelische Unbill herbeigeführt, die objektiv und subjektiv von einer gewissen Schwere ist. Wie den Berichten von Frau Dr. P._____ zu entnehmen ist, litt der Privatkläger deutlich unter den Folgen des sexuellen Übergriffs. Zunächst habe der Privatkläger deutliche somatische und psychische Stresszeichen wie Übelkeit, Erbrechen, Schlafstörungen mit Alpträumen gezeigt. Während sie den Privatkläger vor dem Vorfall als aufgestellt und motiviert wahrnahm, habe er nach dem 23. August 2016 nicht mehr zur Arbeit gehen wollen und darüber hinaus traurig und verzweifelt gewirkt (pag. 164).

23. Höhe der Genugtuung

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zur Bezahlung eines Genugtuungsbetrags von CHF 8'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 23. August 2016 (S. 38 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 244). Da das Verschlechterungsverbot von der Kammer auch im Zivilpunkt zu beachten ist, stellt der von der Vorinstanz angenommene Betrag die obere Grenze der oberinstanzlich möglichen Verurteilung dar.

Auch wenn der Privatkläger in der Zwischenzeit einigermassen gut mit dem Erlebten umzugehen scheint und sich nicht mehr in einer speziell darauf ausgerichteten psychologischen Betreuung befindet (pag. 419 Z. 38-44), war er durch die Tat in seinem Leben vorübergehend stark beeinträchtigt und wird auch in Zukunft unter dem Vorfall zu leiden haben. Speziell zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der bereits von der Vorinstanz berücksichtigte Umstand, dass es sich bei dem Vorfall um den ersten Kontakt des Privatklägers mit der Sexualität handelte und ihm diesbezüglich ein positiver Einstieg vereitelt wurde. Der Übergriff ist vielmehr geeignet, den Privatkläger in seiner sexuellen Entwicklung zurückzuwerfen bzw. eine normale Entwicklung zu erschweren. Das Verschulden des Täters erachtet die Kammer als gegen mittelschwer; ein Selbstverschulden des Privatklägers liegt nicht vor. Die Vorinstanz berücksichtigte bei ihrer Bemessung zusätzlich, dass auch der Beschuldigte Defizite und Beeinträchtigungen aufweise, dass es um einen Vorfall unter fast Gleichaltrigen gegangen sei und kein Abhängigkeitsverhältnis vorgelegen habe (pag. 244). Inwiefern diese Umstände genugtuungsrechtlich relevant sein sollen, begründet sie indessen nicht und ist für die Kammer auch nicht ersichtlich. Weiter gelangte die Vorinstanz direkt über einen Vergleich mit Fällen aus der Lehre und Rechtsprechung zu dem als angemessen erachteten Genugtuungsanspruch. Das Bundesgericht verlangt in seiner Rechtsprechung demgegenüber methodisch ein anderes, zweistufiges Vorgehen: So wird in einer ersten Phase

eine Basisgenugtuung festgelegt, welche in einer zweiten Phase unter Berücksichtigung der individuellen Faktoren des konkreten Einzelfalls angepasst wird (MARTIN A. KESSLER, Basler Kommentar Obligationenrecht I, 6. Aufl. 2015, N 20a f. zu Art. 47 OR mit Hinweisen; vgl. auch etwa die Kasuistik in MERET BAUMANN/BLANCA ANABITARTE/SANDRA MÜLLER GMÜNDER, Genugtuungspraxis Opferhilfe, in: Jusletter vom 1. Juni 2015 sowie die von KLAUS HÜTTE/HARDY LANDOLT [Genugtuungsrecht, Bd. 1, Genugtuung als Folge von Tötung oder Sexualdelikten, 2013, S. 172 ff.]).

In der Literatur werden für (gewalttätige) Sexualdelikte mit Penetration (ohne Unterscheidung zwischen vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) als Basisgenugtuung Beträge von CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00 genannt. Für Sexualdelikte mittleren Schweregrads wie sexuelle Nötigungen ohne Penetration werden Summen von CHF 3'000.00 bis CHF 5'000.00 erwähnt. In leichten Fällen soll von einer Basisgenugtuung abgesehen und die Genugtuung nach richterlichem Ermessen bemessen werden (HÜTTE, a.a.O., S. 174 f.).

Vorliegend kam es zeitnah zu wechselseitigem, durch Anwendung leichter Gewalt (Festhalten, Versetzen von Fusstritten und Aufreissen des Mundes) erzwungenem Oralverkehr. Dazwischen führte der Beschuldigte dem Privatkläger unter Ausnutzung seiner Wehrlosigkeit einen Finger in den Anus ein. Obwohl hinsichtlich des Masses angewandter psychischer und insbesondere physischer Gewalt doch noch deutlich gravierendere Sexualdelikte denkbar sind – dies sowohl im Bereich derjenigen mit wie auch derjenigen ohne Penetration i.S.v. HÜTTE – bewegt man sich genugtuungsrechtlich auf ein mittelschweres Sexualdelikt zu. Bereits die Basisgenugtuung wäre damit nach Ansicht der Kammer im Bereich der von der Vorinstanz ausgesprochenen CHF 8'000.00 festzusetzen gewesen. Der schlussendlich zugeprochene Betrag erscheint der Kammer auch mit Blick auf bereits beurteilte Fälle (z.B. SK 2016 186, 377, 397 und 432) und die erwähnten erschwerenden Umstände zumindest nicht zu hoch. Die Genugtuung ist, wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, ab dem Tag des schädigenden Ereignisses zu verzinsen.

Der Beschuldigte ist damit zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 8'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 23. August 2016 an den Privatkläger zu verurteilen. Für die (erst- und oberinstanzliche) Beurteilung der Zivilklage werden aufgrund des geringen darauf entfallenden Aufwands keine Kosten ausgeschieden.

VI. Kosten und Entschädigung

24. Verfahrenskosten

24.1 In erster Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten betragen insgesamt CHF 6'333.50 und setzen sich zusammen aus Gebühren von CHF 4'100.00 und Auslagen von

CHF 2'233.50. Diese Verfahrenskosten sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen.

24.2 In oberer Instanz

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Die Kosten für das Berufungsverfahren bestehen einerseits aus der Gerichtsgebühr, welche im Rahmen des Tarifs nach Art. 24 lit. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 4'000.00 bestimmt wird. Andererseits sind Auslagen von CHF 89.60 (Zeugengelder) angefallen. Auch die oberinstanzlichen Kosten von insgesamt CHF 4'089.60 sind dem Beschuldigten aufzuerlegen.

25. Amtliche Entschädigungen

25.1 Verteidigung des Beschuldigten

Die von der Vorinstanz bestimmte amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin I. _____ im erstinstanzlichen Verfahren blieb unangefochten und ist so zu belassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016).

Rechtsanwältin I. _____ vertrat den Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren nur vorübergehend, bis sich dieser neu privat durch Rechtsanwalt B. _____ vertreten liess. Rechtsanwältin I. _____ machte mit Kostennote vom 27. August 2018 einen Aufwand von 75 Minuten sowie Auslagen von CHF 20.70 geltend (pag. 370 f.). Der geltend gemachte Aufwand erscheint geboten, so dass die Entschädigung und das volle Honorar gestützt auf die erwähnte Honorarnote festgesetzt werden (vgl. Tabelle unter Ziff. III.2 des Urteilsdispositivs). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 292.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin I. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 67.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Angesichts des vollumfänglichen Unterliegens in oberer Instanz hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte.

25.2 Unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers

Die von der Vorinstanz festgelegte Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des im Zivilpunkt obsiegenden Privatklägers im erstinstanzlichen Verfahren – samt der Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten – wurde von den Parteien nicht beanstandet. Die Entschädigung wird auch vor oberer Instanz entsprechend festgelegt.

Für das oberinstanzliche Verfahren machte Fürsprecherin D. _____ einen Aufwand von 23.15 Stunden und Auslagen von CHF 85.50 (exkl. Mehrwertsteuer) geltend (pag. 443). Die für die Dauer der Teilnahme an der Berufungsverhandlung abgeschätzten 9.50 Stunden erwiesen sich im Nachhinein als zu hoch und wurden an die tatsächliche Verhandlungsdauer angepasst. Im Übrigen ist der geltend gemach-

ten Aufwand geboten und der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen, so dass die Entschädigung und das volle Honorar ansonsten gemäss der eingereichten Kostennote und dem gestellten Antrag festzusetzen sind (vgl. Tabelle unter Ziff. III.4 des Urteilsdispositivs). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'615.50 und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'130.85, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

Für die weiteren Verfügungen kann grundsätzlich auf das Dispositiv verwiesen werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass oberinstanzlich bewusst auf die Anordnung zur Abnahme einer DNA-Probe verzichtet wurde. Eine solche wäre im Rahmen eines nachträglichen Verfahrens im Sinne von Art. 363 StPO anzuordnen. Unter Berücksichtigung des «double instance»-Prinzips haben die erstinstanzlichen Gerichte die Nacherfassung zu prüfen, selbst wenn sich – wie hier – das Obergericht materiell mit der Strafsache zu befassen hat (Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 339 vom 29. September 2017 E. 5.5).

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

Der **sexuellen Nötigung**, begangen am 23. August 2016 in J._____ (Ortschaft), zum Nachteil von C._____

und in Anwendung der Artikel
40, 42, 44, 47, 189 Abs. 1 aStGB
426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 15 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von insgesamt **CHF 6'333.50** (Gebühren CHF 4'100.00, Auslagen CHF 2'233.50, ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).
3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 4'089.60** (Gebühr CHF 4'000.00, Auslagen CHF 89.60).

II.

A._____ wird betreffend Zivilpunkt in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO weiter verurteilt,

dem Straf- und Zivilkläger C._____ eine **Genugtuung von CHF 8'000.00** zuzüglich 5% Zins seit dem 23. August 2016 zu bezahlen,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten für die erstinstanzliche und die oberinstanzliche Beurteilung der Zivilklage.

III.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin der beschuldigten Person, Rechtsanwältin I._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.75	200.00	CHF	6'550.00
Reisezuschlag				CHF	171.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'721.50	CHF	537.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'259.20
volles Honorar		32.75	250.00	CHF	8'187.50
Reisezuschlag				CHF	171.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'359.00	CHF	668.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	9'027.70
nachforderbarer Betrag				CHF	1'768.50

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'259.20 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin I. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'768.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin der beschuldigten Person, Rechtsanwältin I. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.25	200.00	CHF	250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	20.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	270.70	CHF	21.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	292.35
volles Honorar		1.25	250.00	CHF	312.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	20.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	333.20	CHF	26.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	359.85
nachforderbarer Betrag				CHF	67.50

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 292.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin I. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 67.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerschaft für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Fürsprecherin D. _____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		31.25	200.00	CHF	6'250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'433.80	CHF	514.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'948.50
volles Honorar		31.25	250.00	CHF	7'812.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	183.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	7'996.30	CHF	639.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	8'636.00
nachforderbarer Betrag				CHF	1'687.50

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'948.50 und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'687.50, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerschaft für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Fürsprecherin D. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1. Januar 2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.00	200.00	CHF	4'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	85.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'285.50	CHF	330.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'615.50
volles Honorar		21.00	250.00	CHF	5'250.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	85.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'335.50	CHF	410.85
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	5'746.35
nachforderbarer Betrag				CHF	1'130.85

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'615.50 und Fürsprecherin D. _____ die

Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'130.85, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird **verfügt**:

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B. _____
- dem Straf- und Zivilkläger a.v.d. Fürsprecherin D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- Rechtsanwältin I. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister KOST (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 31. August 2018
(Ausfertigung: 31. Oktober 2018)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener
Der Gerichtsschreiber:

Neuenschwander

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.